

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 41. Sitzung (12.05.1874)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokolle der 41. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 12. Mai 1874.

## Bericht der Kommission

über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Stöffer.

Die Gesetzesvorlage, deren Verathung Ihrer Kommission oblag, fand ihre nächste Veranlassung in einem Vorgang des Landtages von 1871/72. Bei der Zweiten Kammer jenes Landtags war nämlich von dem Gemeinderath der Stadt Mannheim eine an Großh. Staatsministerium gerichtete Petition des dortigen Gemeinderaths und Ausschusses mit der Bitte eingereicht worden, dieselbe bei Großh. Staatsregierung eindringlich befürworten zu wollen.

Die Petition beantragte: Großh. Staatsministerium wolle die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer an Stelle der bestehenden in Erwägung ziehen und darnach dem Landtage von 1871/72 die entsprechende Vorlage soweit nöthig unterbreiten, mindestens aber diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen, wonach es den Gemeinden, bezw. den größeren Städten gestattet würde, nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Feststellungen ihre Bedürfnisse mittelst einer von sämmtlichen Einwohnern zu erhebenden, nach Klassen einzutheilenden mäßig progressiven Einkommenssteuer, an Stelle der bisherigen Besteuerungsart aufzubringen. In ähnlicher Richtung, der Steuerreform überhaupt oder doch der Abänderung der Gemeindebesteuerung, bewegten sich auch einige andere bei dem Landtage eingekommene Petitionen der Gemeinden Pforzheim, Mosbach, Ettlingen, Kenbach und Zell.

Die Zweite Kammer beschloß darauf in ihrer Sitzung vom 2. März 1872 mit großer Mehrheit die Petition des Gemeinderaths von Mannheim dem Großh. Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, es wolle dem dringenden Bedürfnisse einer Reform in der Staats- und Gemeinde-Steuergegebung Rechnung getragen und dem nächsten Landtage die hierauf bezüglichen Gesetzesentwürfe vorgelegt werden. In gleichem Sinne wurden auch die anderen Petitionen Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen. Mit der hierin gelegenen Anerkennung der Nothwendigkeit einer Steuerreform erklärte sich auch die Budgetkommission der Ersten Kammer einverstanden (vergl. Protokollheft S. 100 und Beilageheft S. 253). Der uns vorliegende Gesetzesentwurf, die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer betr., stellt sich als Ergebnis der Prüfung dar, welche die Regierung im Anschlusse an die Wünsche des letzten Landtages zugesagt hatte, und es wäre sohin von allen drei Faktoren der Gesetzgebung das Bedürfnis einer Veränderung unserer bisherigen Steuereinrichtungen zugestanden.

Ueber die Nothwendigkeit einer Steuerreform, bezw. über die Mängel unserer bisherigen Steuereinrichtungen spricht sich die Begründung der Regierungsvorlage im Allgemeinen nur dahin aus, daß man mit Verhandlungen der 2. Kammer 1873/74. Ates Beilageheft.

besserungen nicht stille stehen dürfe, und daß den Aenderungen, welche im Laufe der Jahre in den politischen und wirthschaftlichen Zuständen des Volkes eingetreten sind, von einer umsichtigen Steuergesetzgebung Rechnung zu tragen sei. Die Anerkennung der Nothwendigkeit liegt aber schon in der Thatsache der Regierungsvorlage an und für sich und in den einzelnen Vorschriften derselben und in deren Begründung sind die zu beseitigenden Mängel hinreichend deutlich bezeichnet. Noch eingehender äußert sich hierüber der Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer in dem 6. Beilagenheft der Verhandlungen der Ständeversammlung von 1871/72 S. 87 ff. Im Eingang werden daselbst die in der Mannheimer Petition aufgezählten Gründe angeführt, aus welchen sich die Nothwendigkeit einer Abänderung unseres bisherigen Steuersystems ergeben soll. Als solche werden namentlich hervorgehoben die fortwährende Steigerung der Staats- und Gemeindebedürfnisse, das Anwachsen des beweglichen Vermögens und dessen zu geringer Bezug zu der Besteuerung, die zu starke Belastung der wenig besitzenden Klassen und die Erhebung der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer ohne Rücksicht auf die auf dem Grundstücke, bezw. der Gewerbeanlage ruhenden Lasten und Zinsen. Der Kommissionsbericht macht sodann die Dringlichkeit des Reformbedürfnisses zunächst von der Entscheidung der Frage abhängig, ob eine einzige Steuer oder aber die Besteuerung der einzelnen Einkommenstheile neben indirekten und Verbrauchssteuern den Vorzug verdiene, und er kommt trotz Anerkennung der von der Petition angeführten Mängel zu dem Schlusse, daß diese noch nicht die Nothwendigkeit der Abschaffung, sondern nur einer Reform der bestehenden Steuern bewiesen. Wenn auch die allmähliche Beseitigung der indirekten Steuern wünschenswerth erscheine, so liege doch in der durch getrennte Besteuerung der verschiedenen Einkommensarten gegebenen Mannigfaltigkeit der Steuern ein Korrektiv der bei jeder einzelnen vorgekommenen Fehler, weshalb sich weniger die Bildung einer neuen Steuerart, als die Verbesserung der schon vorhandenen Einkommensteuern empfehle. Unsere direkten Steuern ständen im Allgemeinen in keinem richtigen Verhältnisse zu einander, welches Mißverhältniß sowohl in den Steuerkapitalien, wie in dem für jede Steuerart festgesetzten Steuerfuß hervortrete. Der Normirung des Steuerkapitals für Gebäude und Grundstücke lägen in erster Linie Durchschnittskaufpreise und nur bei deren Mangel Schätzung des Reinertrags zu Grunde, während das bei der Gewerbe- und Kapitalsteuer in Frage kommende bewegliche Kapital in der Regel durch Angabe des Steuerpflichtigen, nur selten durch Schätzung des Schätzungsrathes festgestellt werde und deshalb die Veranlagung dieser Steuerarten geringeren Anspruch auf Genauigkeit habe. Eine beispielsweise Vergleichung der Summen, mit welchen sich der Unternehmer einer größeren gewerblichen Unternehmung in dem Feuerversicherungsbuche und in dem Steuerkataster eingetragen finde, deute an, welche große Summen sich gegenwärtig der Besteuerung entzögen. Dieses zwischen der Besteuerung des unbeweglichen und beweglichen Kapitals vorhandene Mißverhältniß werde noch dadurch vergrößert, daß die auf dem Grundbesitz lastenden Schulden, welche an dem Steuerobjekt nicht in Abzug gebracht werden dürften, unverhältnißmäßig größer seien als die auf dem gewerblichen Betriebskapital ruhenden, welches letzteres außerdem im Jahre oft mehrmals umgekehrt werde, was beim liegenschaftlichen Vermögen nicht zutreffe.

Wie die Besteuerung des Betriebskapitals, als des einen Bestandtheils des Gewerbesteuerkapitals, gegenüber derjenigen des Grundbesitzes bevorzugt erscheine, so zeige sich in dem Verhältnisse des anderen Bestandtheils des Gewerbesteuerkapitals, des persönlichen Verdienstkapitals zur Klassensteuer womöglich ein noch stärkeres Mißverhältniß. Hier wie dort handelt es sich um kapitalisirtes Arbeitseinkommen, aber bei gleichem Steuerfuß habe der bestsituirte Handelsmann oder Bankier nur ein persönliches Verdienstkapital von 8000 fl. zu versteuern, während das Klassensteuerkapital einer Beamtenbesoldung von 2400 fl. schon 8100 fl., einer solchen von 4000 fl. 19,000 fl., einer solchen von 7000 fl. 47,000 fl., einer solchen von 10,000 fl. 81,000 fl. betrage. Das höchstmögliche Gewerbesteuerkapital eines Gewerbegehilfen ersten Ranges, z. B. des Direktors eines größeren gewerblichen Etablissements, betrage 3000 fl., gerade soviel wie das Klassensteuerkapital des Gehaltes eines Subalternbeamten von 1000 fl. Als weitere Mängel der Gewerbesteuer werden noch aufgeführt: der enge Tarif, welcher fast jedes Gewerbe in eine gewisse Klasse zwänge und nur selten mehrere Klassen für dasselbe zulasse und am allerwenigsten den jetzigen Zeitverhältnissen entspräche; die Begünstigung des Großgewerbes gegenüber dem Kleingewerbe; die Mißstände in der Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, welche noch durch das die Steuerpflicht auf alle Arbeiter mit einem Einkommen über 250 fl. ausdehnende Gesetz vom 4. April 1870 vermehrt worden seien.

Das Kapitalsteuergesetz zeige weniger Mängel, es sei nur fraglich, ob nicht der Steuerfuß mit Rücksicht auf die andern direkten Steuern etwas höher gestellt werden solle.

In den hier mitgetheilten Äußerungen des betreffenden Kommissionsberichtes sind viele und namhafte Mängel unseres gegenwärtigen Steuersystems angeführt, wir sind aber der Meinung, daß die Mängel einer seit längerer Zeit bestehenden Steuereinrichtung für sich allein noch keinen Anlaß zu einer Beseitigung oder Abänderung derselben geben sollten, so lange nicht für das Eine oder Andere ein praktisches Bedürfnis spricht.

Die Abänderung einer seit vielen Jahren gewohnten und in die wirtschaftlichen Zustände des Volkes eingelebten Steuer läßt sich durch den theoretischen Nachweis ihrer, wenn auch großen Mängel noch keineswegs rechtfertigen. Bis dahin ist es noch nicht gelungen eine Art der Besteuerung zu entdecken, welche nicht schweren theoretischen Bedenken unterläge, jede neue Steuer wird daher gleichfalls von Haus aus mit einer Anzahl angeblicher Mängel behaftet sein, so daß es sich hier überall nur um eine Abwägung handelt, auf welcher Seite das kleinere Uebel zu suchen sei. Dabei läßt sich weder der finanzielle Erfolg einer neuen Steuer und noch weniger mit Rücksicht auf die Ueberwälzung deren wirtschaftliche Tragweite mit einiger Sicherheit übersehen. Es ist daher unbestreitbar, daß langjährige Gewohnheit und die Wirkung des Verkehrs die Steuerlast erträglicher machen und daß eine Reform, welche blos eine Verschiebung, eine andere Vertheilung und keine allgemeine Ermäßigung der Steuerlast bedeuten würde, von dem größten Theil der Bevölkerung nicht als eine Verbesserung würde empfunden werden. Die durch die neue Steuer Mehrbelasteten pflegen in solchen Fällen die öffentliche Meinung mit ihren Klagen zu betäuben, und die Entlasteten schweigen aus Klugheit oder Klagen zur Vermeidung einer abermaligen Verschiebung der Last nach ihrer Seite gleichfalls mit. Denn wir sind noch weit von jenem Ideal der Nationalökonomien und Staatsmänner entfernt, nach welchem der Steuerpflichtige seine Steuer mit dem freundigen Bewußtsein entrichtet, damit zur Erhaltung und Wohlfahrt des Staates beizutragen; eher wäre man zu der Annahme berechtigt, die Hauptbeschwerde vieler Steuerpflichtigen beständen zur Zeit noch darin, daß sie überhaupt Steuern zahlen müssen und es schiene ihnen der Gerechtigkeit Genüge geschehen, wenn sie nur künftighin auf Kosten Anderer weniger zu zahlen hätten. Wäre es möglich eine allgemeine Steuerermäßigung eintreten zu lassen, dann allerdings wäre die Frage der Steuerreform leichter zu erledigen, man könnte sich damit begnügen, überall den Steuerfuß gleichmäßig herabzusetzen und die Klagen über verhältnismäßige Ueberbürdung würden verstummen oder doch leiser werden. Das Fehlerhafte einer Steuer, insbesondere die verhältnismäßige Ueberbürdung einer Steuerklasse, tritt nämlich immer schärfer in deren Bewußtsein, je mehr die Höhe der Steuer zunimmt, mit der Abnahme derselben verliert daher selbstverständlich jene Empfindung ihre zu einer Veränderung drängenden Schärfe. Eine allgemeine Ermäßigung der Abgaben ist aber nicht zu hoffen, wir dürfen im Gegentheil zufrieden sein, wenn bei dem fortwährenden Ausdehnen der Staatsaufgaben, dem fortwährenden Sinken des Geldwerths und dem aus beiden Gründen fortwährenden Steigen des Staatsaufwands wir mit dem bisherigen Gesammttertrage der Steuern auszukommen vermögen. Wenn wir daher zu einer Veränderung unserer Steuereinrichtungen schreiten sollen, so müssen wir von der Hoffnung einer etwaigen Ermäßigung des gegenwärtigen öffentlichen Aufwands absehen, wir werden sogar eher eine Steigerung desselben für die Zukunft ins Auge zu fassen haben und die Nothwendigkeit einer Veränderung unserer Steuern von der Beantwortung der Frage abhängig machen, ob mit Rücksicht auf die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse von Staat und Gemeinde in der bisherigen Einrichtung eine so unbillige Vertheilung der Steuerlast zu erblicken sei, daß deren Abänderung im öffentlichen Interesse geboten erscheine.

Mit besonderem Nachdruck wird Letzteres von zwei gewichtigen Faktoren, von dem rechten und linken Flügel unserer Gesellschaft, von dem Grundbesitz und den weniger besitzenden Klassen behauptet. Die Letztern wenden sich hauptsächlich gegen die indirekten Steuern, an welchen sie die Hauptsache zu bezahlen hätten und damit im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft verglichen mit derjenigen der wohlhabenden Klassen zu stark, ja übermäßig getroffen würden. Daß die indirekten Steuern, genauer gesprochen die Verbrauchssteuern, zum großen Theil von der Masse der Bevölkerung und da diese von den weniger Besitzenden gebildet wird von diesen getragen werden, ist richtig. Eine Verbrauchssteuer ist nur dann von einigem Ertrag und lohnt nur dann die Kosten ihrer Einführung und Erhebung, wenn sie auf Gegenstände des Massenverbrauchs gelegt wird, somit auf solche, an deren Verzehrung alle Klassen der Gesellschaft sich theiligen. Werden dadurch auch nicht die schlechthin unentbehrlichsten

Lebensbedürfnisse ergriffen, so müssen es doch Gegenstände sein, auf welche auch der Ärmere nur schwer verzichtet. Der Erwerb eines solchen Gegenstandes und somit die darauf für Arm und Reich gleichgesetzte Steuer nimmt aber einen ungleich größeren Theil seines Einkommens und zwar in absteigender Progression in Anspruch, als bei den wohlhabenderen Klassen, weshalb man zugeben kann, daß die Verbrauchssteuern das Einkommen der weniger besitzenden Klassen verhältnißmäßig stärker ergreifen als dasjenige der Wohlhabenden. Trotzdem wird die indirekte Steuer von dem Pflchtigen geringeren Einkommens in der Regel weniger hart empfunden als eine direkte von gleichem Betrage und außerdem wird sich eine Beseitigung der indirekten Steuern vielleicht nie, mindestens aber zur Zeit nicht bewerkstelligen lassen. Der Grund dafür liegt in erster Linie und vorzugsweise darin, daß der Staat dieses Steuereinkommen nicht zu entbehren vermag. Es wird kaum nothwendig sein des Weiteren anzuführen, daß der Staat zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen des Menschen gehört und daß die weniger besitzenden Klassen es nur dem Bestande eines in Bildung und Gesittung fortschreitenden Staates zu verdanken haben, wenn sie sich jetzt in einem verhältnißmäßig größeren Genuße der Freiheit und der Lebensannehmlichkeiten befinden, als dies zu irgend einer geschichtlich erkennbaren Zeit früher der Fall war. Es muß daher geradezu als eine sittliche Pflicht der weniger besitzenden Klasse betrachtet werden, sich an dem für diesen Staat erforderlichen Aufwand nach Kräften zu betheiligen und es liegt gerade in ihrem Interesse die Erhaltung des Staates und die immer breitere Erweiterung seiner Zwecke zu fördern und Sorge zu tragen, daß die öffentlichen Mittel hiezu nicht fehlen; diese aber können nur aufgebracht werden, wenn die Masse der Bevölkerung und zwar in nicht zu geringen Beiträgen sich hiebei betheiligen. Der Nachweis hiefür kann aus unserem eigenen Staatshaushalt geliefert werden. Da ein Theil unseres Staatsaufwands seit 1871 im dem Budget des Reiches verschwindet, so müssen wir, um die Sache klar zu stellen, auf eine Zeit zurückgehen, wo dieses noch nicht der Fall war. Nach den dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1871 ergaben damals Getränke und Schlachtviehaccis nebst den Bezügen aus der Zollvereinskasse, somit das, was man im Wesentlichen zu den Verbrauchssteuern rechnen kann, 7,363,309 fl. Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapital- und Klassensteuer zusammen aber nur 5,277,020 fl. Wollte man nun die Verbrauchssteuern auf die direkten Steuerkapitalien übertragen und zwar so, daß die weniger besitzenden Klassen verschont würden, so finden wir für das Ergebnis eines derartigen Verfahrens in der Begründung des uns jetzt vorliegenden Regierungsentwurfes (S. 32) eine sehr lehrreiche Ziffer. Bei einer Bevölkerung von 1,461,562 Seelen und 300,517 Haushaltungen in Baden werden nach einer dort angestellten Wahrscheinlichkeitsberechnung nur 37,588 Steuerpflichtige mit einem Einkommen über 1500 Mark (875 fl.) angenommen, welche ein Gesamteinkommen von 121 Millionen Mark (70,583,333 fl.) besitzen, hievon sollen 81 Millionen Mark (47,250,000 fl.) auf 24,880 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 1500—3000 (1750 fl.) Mark fallen, 13 Millionen Mark (7,583,333 fl.) auf 7371 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 4000—4800 (2800 fl.) Mark und 27 Millionen (15,750,000 fl.) Mark auf 5337 Pflichtige mit einem Einkommen von mehr als 4800 Mark. Wollte man nun den gesammten Ertrag der indirekten Steuern bei den Einkommen über 875 fl. in Abzug bringen, so würden diese genöthigt sein sofort ungefähr weitere 10 % ihres Einkommens an die Staatskasse abzuliefern, was neben der Erlegung ihrer sonstigen Steuern und neben ihrem Lebensaufwand für die beiden untern Kategorien des Einkommens unerträglich sein und die höhere mit der Zeit aus dem Lande treiben würde. Wollte man aber einen Theil des fraglichen Steuerbetrags auf die Einkommen unter 875 fl. legen, so hat die Erhebung direkter Steuern bei den weniger besitzenden Klassen das Mißliche, daß diese nicht selten zur Zeit der regelmäßigen Steuererhebung nicht im Besitze der erforderlichen Mittel sich befinden und deshalb für die Finanzverwaltung Verzögerungen und selbst bei Anwendung von gerichtlichen Zwangsmitteln beträchtliche Verluste eintreten. Eine selbst mäßig starke Belastung der kleineren Vermögen mit direkter Steuer erzeugt daher für die Staatskasse eine mit der Ordnung des Staatshaushaltes unverträgliche Unsicherheit des öffentlichen Einkommens und was noch bedenklicher ist für die Steuerpflichtigen wirtschaftliche Störungen der empfindlichsten Art; in den klassensteuerpflichtigen Städten von Preußen waren z. B. nach der Denkschrift des Finanzministers vom September 1872 um der Staatskasse 100 Thaler in der untersten Steuerstufe zuzuführen nothwendig: 228 Mahnungen, 49 vollstrecte, 37 fruchtlos vollstrecte Exccutionen und 28½ Thaler Kosten.

Es empfiehlt sich daher, bei den weniger Besitzenden die Steuer dann zu erheben, wenn sie die erforderlichen Mittel besitzen und in so kleinen Beträgen, daß irgend ein vorsorgendes Zurücklegen nicht erforderlich ist, Beides ist bei der Verbrauchssteuer der Fall, welche bei jedem erhoben wird, so oft er zu einer Ausgabe für den mit einer Steuer belegten Verbrauchsgegenstand schreitet. Sieht man sich daher zu einer stärkeren Heranziehung der kleinen Einkommen genöthigt, um den Staatsaufwand zu bestreiten, so kann man, wenigstens nach dem gegenwärtigen allerdings noch sehr unvollkommenen Zustand unserer Statistik und Steuererfahrungen, die indirekten Steuern nicht entbehren. Ob und in wie weit übrigens eine Beseitigung derselben den Konsumenten einen Abschlag des Preises ihrer Lebensbedürfnisse um den Betrag der nachgelassenen Steuer bringen würde, ist nach den bisherigen Erfahrungen noch keineswegs sicher. Der Ruf der sozialen Parteien nach gänzlicher Beseitigung der Verbrauchssteuern kann demgemäß aus allen diesen Gründen nicht befolgt werden. Gleichwohl bleibt immer beachtenswerth, was sonst noch, insbesondere von einer Anzahl wissenschaftlicher Autoritäten über den Nachtheil der indirekten Steuern gesagt wird. Zunächst die Betrachtung, daß die Staatskasse durch den beträchtlichen Aufwand für Erhebungs-Kontrolle und durch die Entbehrung dessen, was in den Händen der die Steuer Vorschießenden bleibt, weitaus nicht das erhält, was die Steuerpflichtigen bezahlen, sodann die Beeinträchtigung des Volksvermögens durch die in Folge der Kontrollmaßregeln eintretenden Störungen des Verkehrs und Hemmnisse des Betriebs. Und nicht minder beachtenswerth ist die Erwägung, ob im Hinblick auf die eben berührten Schattenseiten bei der durch jede Verbrauchssteuer stärkere Ergreifung der kleinen Einkommen es rathsam sei, bei etwa weiterem Staatsbedarf auf neue Verbrauchssteuern zu sinnen, bez. die vorhandenen zu erhöhen und ob nicht vielmehr auch ohne alle Steigerung des Staatsbedarfs die Beseitigung oder Ermäßigung einer oder der andern indirekten Steuern thunlich sei. Letzteres könnte nämlich ermöglicht werden, wenn eine Veränderung des Systems unserer direkten Steuern eine stärkere Belastung derselben gestatten würde. Die gegenwärtige Einrichtung läßt dieß, wie später gezeigt werden soll, nicht zu, während doch vielfach die Meinung herrscht, daß zwar nicht der Grundbesitz, wohl aber das bewegliche Vermögen in seinen höheren Schichten zu gering besteuert und deshalb eine Verschiebung der Steuerlast nach jener Seite wohl begründet sei. Wir begegnen damit einem Hauptvorwurfe gegen unsere gegenwärtige Steuereinrichtung, welcher darin besteht, daß dieselbe das bewegliche Vermögen mit Rücksicht auf dessen rasche Zunahme im Allgemeinen und dessen umfassendes Anwachsen im Einzelbesitz verhältnißmäßig zu gering belaste. In diesem Vorwurf begegnen sich der sozialistische Agitator und der Großgrundbesitzer, beide behaupten, daß im Verhältniß zu der von ihnen vertretenen wirtschaftlichen Schichte das bewegliche Vermögen, noch deutlicher gesprochen das vorzugeweise in der Großindustrie zur Erscheinung gelangende Gewinn- und Zinseinkommen viel zu niedrig besteuert sei. In welchem Verhältniß die verschiedenen Grundstücke des Volksvermögens an dem offen zu Tage liegenden wirtschaftlichen Fortschritt der letzten fünfzig Jahre sich betheiliget haben, läßt sich mit auch nur annähernden Ziffern nicht angeben, einzelne Anhaltspunkte des Urtheils sind aber immerhin vorhanden. Im Nachstehenden spricht hierüber der Berichterstatter seine von mehreren Mitgliedern der Kommission getheilte persönliche Meinung aus unter Bezugnahme auf schon früher in dieser Rücksicht gepflogene Untersuchungen. Vgl. Zeitschrift für badische Verwaltung von 1872 S. 97 ff. u. 109 ff.

Es ist unzweifelhaft, daß ganz abgesehen von Gebäuden der Werth des liegenschaftlichen Vermögens zugenommen hat. Bei Waldungen ist dieß schon durch die außerordentlich gestiegenen Holzpreise angedeutet, aber auch bei dem im landwirtschaftlichen Betriebe stehenden Gelände führen die gestiegenen Güterpreise auf die gleiche Annahme. Nach angestellten Vergleichen sollen in den letzten 90 Jahren die Güterpreise im preussischen Staate und in den nördlichen fruchtbareren Gegenden Deutschlands um mehr als 350% gestiegen sein, daß übrigens diese Preissteigerung nicht identisch mit Werthsteigerung ist, sondern zum Theil auf andern hier nicht weiter zu erörternden Ursachen beruht, geht daraus hervor, daß derselben nur eine gleichzeitige Steigerung der Getreidepreise von noch nicht 60% und der sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse an Vieh, Fleisch, Milch zc. von 100—150% gegenübersteht. (Bericht über die Errichtung einer Kreiskreditanstalt für den Kreis Konstanz für 1867; Regenauer S. 290).

Immerhin ist selbst hiernach der Werth der Liegenschaften im Laufe des letzten Jahrhunderts beträchtlich gewachsen. Dagegen lassen sich auch einige Anhaltspunkte dafür auffinden, nach welchen gerade in den letzten 30 Jahren, in welchen das bewegliche Kapital zu einer so bedeutsamen Größe und Wirkung sich entfaltet hat, die Rentabilität der im landwirtschaftlichen Betrieb stehenden Güter wenn nicht in Abnahme gekommen, so doch in

kaum bemerkbarer Weise fortgeschritten ist. Es ist nämlich aus Durchschnittsreisen zu erkennen, daß die für jene Rentabilität doch sehr maßgebenden Getreidepreise trotz des fortwährend sinkenden Geldwerths in der genannten Zeit ziemlich stabil geblieben sind. So hat Maurice Bloch (*L'Europe politique et sociale*, pag. 277/78) für eine Periode von 27 Jahren — 1841—67 — nachgewiesen, daß in dieser der Mittelpreis des Hectoliters Weizen in Frankreich 21,06 Franken betragen habe und damit weniger als manche Preise in den vierziger Jahren, wie z. B. in dem ganz normalen Jahre 1845 der Preis des Hectoliters Weizen sich auf 22,05 Franken stellte. Ganz auffallende Zahlen giebt eine von badischen Grundbesitzern für die Verhältnisse unseres Landes gelieferte Statistik. Darnach wäre in den Hauptgetreidearten unseres Landes mit Ausnahme des Hafers, somit in Weizen, Kernen, Korn und Gerste in der Periode von 1865—70 die Preise so weit gesunken, daß sie nicht allein unter dem Durchschnitt von 1850—59, sondern auch mit Ausnahme des Kornes unter demjenigen von 1840—49 stehen. Nimmt man hierzu das dauernde Steigen der Erzeugungskosten, welches sich hauptsächlich in dem Mehraufwand für Neubauten und bauliche Herstellungen, für Beschaffung und Unterhaltung von Geräthen und Bekleidung zc. und namentlich für die Löhne der landwirthschaftlichen Arbeiter ausdrückt, so gewinnt man doch den Eindruck, daß der Werth des Grundbesitzes, soweit es sich hierbei um das landwirthschaftliche Gelände handelt, in den letzten 30 Jahren nur wenig zugenommen haben kann. Was die Zunahme des beweglichen Vermögens betrifft, so können der allseits hiefür geäußerten Vermuthung wenigstens einige Ziffern zu Grunde gelegt werden.

Von 1859 bis 1872 ist in unserem Lande das Grundsteuerkapital von 537,898,815 fl. auf 543,995,817 fl. gestiegen, das Häusersteuerkapital dagegen, wo sich das von der Zunahme des beweglichen Vermögens bedingte Wachsthum der Städte schon wirksam zeigt, von 188,027,320 fl. auf 219,212,225 fl., das Gewerbesteuerkapital von 191,150,370 fl. auf 251,892,350 fl., das Kapitalsteuerkapital von 206,596,880 fl. auf 329,372,250 fl. Der Gesamtbetrag der Fahrnißversicherungen belief sich am Schlusse des Jahres 1872 auf 492,726,956 fl. Blicken wir über die Grenzen unseres Landes hinaus, so finden wir z. B. in Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik für 1871 die Angabe, daß die Staatsschulden aller europäischen Staaten im Jahre 1789 die Summe von 3400 Millionen Thaler betragen haben und daß diese Summe bis 1871 auf 23,800 Millionen angewachsen war, es muß sich demnach in den letzten achtzig Jahren das in den Händen der Staatsgläubiger befindliche Kapitalvermögen um 600% vermehrt haben. Dabei ist noch daran zu erinnern, welche Masse amerikanischer Staatspapiere in dem letzten Jahrzehnt in Europa Eingang gefunden hat und daß im Jahre 1869 das in Umlauf befindliche Staatspapiergeld auf acht Milliarden Franken geschätzt wurde. (Bloch a. a. O. S. 177).

Die vom Staate geschuldeten Werthe sind aber unzweifelhaft erheblich geringer als diejenigen, welche der industrielle Aufschwung unseres Jahrhunderts geschaffen hat. Nach einer z. B. in dem „*Moniteur des intér. mater.*“ gegebenen Zusammenstellung des Standes der europäischen Banken auf Ende Februar 1871 betrug zur genannten Zeit der Baarbestand derselben 3,475,524,595 Franken, der Bestand der Effecten im Portefeuille 4,210,234,665 Franken, in Staats- und industriellen Papieren 915,393,708 Franken, gewährte Darlehen 8,100,575,901 Franken. Die Passiva beliefen sich auf: Anlagkapital 1,813,502,901 Franken, umlaufende Noten 9,560,620,791 Franken, Depositen 5,643,521,093 Franken. Während vom 1. Januar 1861 bis 1. Oktober 1863 ( $2\frac{3}{4}$  J.) der europäische Geldmarkt mit einer Summe von 5687 Millionen Franken in Anspruch genommen war, beliefen sich im Jahre 1870 allein die Emissionen von Staats-, Kommunal-, Provinzial-, Eisenbahn-Obligationen und Aktien von industriellen Gesellschaften in Europa auf 5,786,679,015 Franken. Daneben sind die Gemeinloanlehen, die auf Hypotheken und Handschriften angelegten Kapitalien, die zahlreichen Anlagen des kleinen Verkehrs und die große Summe aller auch der nicht in dem Stande der Banken erscheinenden, industriellen Werthpapiere und Kapitalanlagen noch nicht berücksichtigt. Bemerkenswerth ist ferner, welche Geldkräfte nothwendig und auch vorhanden waren, um die bedeutungsvollsten Werkzeuge unseres modernen wirthschaftlichen Fortschritts hervorzubringen, so wird z. B. der Geldaufwand für Herstellung der Eisenbahnen bis zum Jahre 1869 auf 52 Milliarden Franken berechnet.

Schließlich ist noch die ungemaine Vermehrung der Zahlungsmittel zu erwähnen, neben dem Papiergeld die Vermehrung des Metallgeldes; nach der niedersten Schätzung betrug die Hervorbringung von Edelmetallen von 1849 bis 1869, somit in 20 Jahren, 3466 Millionen Dollars, mehr als ein Drittel dessen, was als Gesamtausbeute an Edelmetallen seit der Entdeckung von Amerika bis zum Jahre 1869 geschätzt wird. Dazu kommen noch die Zah-

lungen, welche nicht durch Baarmittel erfolgen, sondern durch die verschiedensten Formen der Abrechnung, welche das Geld ersetzen und damit den wirklichen Betrag der Zahlungsmittel ganz erheblich erhöhen. Das Alles giebt keinen klaren Begriff, aber doch eine Ahnung des kolossalen Wachstums und Betrags des gegenwärtig in Europa vorhandenen beweglichen Vermögens, es läßt einen Schluß zu auf den Umfang des Einkommens, welches dem Besitze und der industriellen Verwendung des beweglichen Kapitals seinen Ursprung verdankt und mit diesen Annahmen und Schlüssen stimmen auch andere Erscheinungen, welche ohne alle statistischen Grübeleien jedem Beobachter in die Augen fallen. Vor Allem das rasche Anwachsen der größeren Städte, der Repräsentanten der Industrie und des beweglichen Kapitals, neben dem Stillstand, wo nicht dem Rückgang der Bevölkerung des flachen Landes, sodann der in die Sinne fallende Lebensaufwand der Großkapitalisten und Industriellen, deren mit jedem Jahre bedeutsamer in den Vordergrund tretende soziale und politische Stellung, ihr alle Schichten des Volks durchdringender Einfluß, kraft dessen der Aristokratie des Grundbesitzes eine mächtige Aristokratie des Geldes an die Seite getreten ist. Angesichts solcher Betrachtungen und Wahrnehmungen ist es erklärlich, wenn der Grundbesitz seine Steuerlast mit der des beweglichen Kapitals vergleicht und eine theilweise Uebertragung jener auf letzteres in Anspruch nimmt, sobald er zu finden glaubt, daß er stärker zu dem öffentlichen Aufwand beigezogen werde, als das bewegliche Vermögen.

Die nachstehende Untersuchung des Berichterstatters soll dazu dienen, für die Beurtheilung der Frage, in wie weit eine solche Unterstellung begründet sei, einiges Material zu liefern.

Bekanntlich beträgt der Grundsteuerfuß bei der Staatssteuer 26 Kr. vom 100 fl. Steuerkapital, der des Kapitalsteuerkapitals 9 Kr. Dieses Verhältniß, glaubte man, werde mit Rücksicht auf den uiedern Steueranschlag und die größere Sicherheit der Grundstücke einerseits und auf die flüchtige Natur des Forderungsvermögens andererseits der wirklichen Sachlage entsprechen. Um die Richtigkeit dieses Verhältnisses zu prüfen, soll nun eine Berechnung zu Grunde gelegt werden, welche den Verdacht einer Bevorzugung des Grundbesitzes ausschließt. Man nehme an, der wirkliche Werth der Grundstücke betrage das Dreifache des Steuervoranschlages und die durchschnittliche Rentabilität derselben 3%. In dieser Voraussetzung würde die Grundsteuer etwa 4,8% des Reineinkommens in Anspruch nehmen, während die Kapitalsteuer bei der Annahme einer durchschnittlichen Kapitalrente von 4½% nur etwa 3,3% derselben ergreift. Obwohl schon hier ein Unterschied in der Besteuerung der beiden Vermögensarten sich herausstellt, so mag derselbe doch in der so eben berührten innern Verschiedenheit der in Frage stehenden wirthschaftlichen Güter seine Begründung finden. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man die Gemeindesteuer mit in die Berechnung zieht, bei welcher die Kapitalsteuer nur in jenen unbedeutenden Beträgen erscheint, mit welchen sie von wenigen Stadtgemeinden für den auf die Umlage fallenden Theil der Armensteuer beigezogen wird. Nach den Voranschlägen für 1873 betrug die Gemeindeumlage unter Hinzurechnung der Vorausbeiträge 3,752,000 fl., was bei einem umlagepflichtigen Steuerkapital von 967,111,763 fl. einer Umlage von durchschnittlich 24 Kr. vom 100 fl. Steuerkapital entspricht. Damit fallen auf 100 fl. Grundsteuerkapital durchschnittlich 50 Kr. Steuer, welche auch bei der vortheilhaftesten Berechnung des liegenschaftlichen Reineinkommens 9,2% desselben wegnehmen würde, somit nahezu das Dreifache dessen was die Kapitalsteuer bei dem Zinseinkommen in Anspruch nimmt. Fügt man zu diesem Ergebnis noch die Vergleichung der oben dargelegten weniger günstigen Lage des im landwirthschaftlichen Betriebe stehenden Grundbesitzes mit derjenigen des beweglichen Vermögens, so möchte die theilweise Entlastung wenigstens dieses Grundbesitzes zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden dürfen und in diesem Sinne die Nothwendigkeit einer Steuerreform andeuten. Bei der Gemeindesteuer erscheinen außer dem Grundsteuerkapital auch noch das Häuser- und das Gewerbesteuerkapital in vollem Betrage. Bei dem letzteren wird von einer Steuerüberbürdung weniger gesprochen werden können, wenn auch in seiner bisherigen Veranlagung zur Staatssteuer keine Veränderung eintritt. Gerade das Gewerbeeinkommen hat im Verhältniß zu seiner Veranlagung verglichen mit derjenigen der Grundsteuer so beträchtlich zugenommen, daß nach allgemeiner Ueberzeugung selbst dessen höhere Besteuerung mindestens in den größeren Gewerbeeinkommen keinen Bedenken unterliegen würde. Auch der Hausbesitzer wird die Zunahme der Steuer ohne begründete Klage der Ueberbürdung zu ertragen vermögen, so lange er noch im Stande ist, die Steuer ganz oder theilweise auf den Miether zu überwälzen. Diese Fähigkeit hat aber ihre Grenze und wird sie aller Wahrscheinlichkeit nach in der so beträchtlichen Steigerung der Baukosten schon gefunden haben, weshalb bei dem Häusersteuerkapital die Zunahme der Gemeindesteuer eine verhältnißmäßig zu starke Belastung eher zu erzeugen vermag. Es wird dieses

insbesondere in den größern Städten sich fühlbar machen, wo das Häusersteuerkapital einen namhaften Theil des umlagepflichtigen Steuerkapitals bildet.

Es ist somit nicht die Staatssteuer allein, sondern das Hinzutreten der Gemeindesteuer zu derselben, wodurch vorzugsweise das anscheinende Mißverhältniß und das vielleicht nicht unbegründete Mißvergnügen unserer Grundbesitzer erzeugt wird und dieses Mißverhältniß und Mißvergnügen wird mit dem stetigen Wachsen unserer Gemeindesteuer Jahr für Jahr noch zunehmen.

Die Gemeindesteuern sind von 1860 — 1871 um 81% gestiegen, während in der gleichen Zeit die auf die gleichen Steuerkapitalien gelegten Staatssteuern um nicht ganz 42% zugenommen haben. Von 1871—1873 stiegen die Gemeindesteuern wieder um 20%, die bezüglichen Staatssteuern nur um etwa 5% und daß die nächste Zeit dem Stillstand oder gar der Abnahme der Gemeindesteuern nicht günstig sein werde, dafür bürgt uns schon das auf diesem Landtage beschlossene Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer. Wir haben oben erwähnt, daß der gegenwärtige Gesamtbetrag der Gemeindeumlagen einem Durchschnittsjahre von 24 kr. gleichkomme, in der Wirklichkeit gestaltet sich aber für viele Gemeinden die Sache noch ganz anders. Es sind namentlich die größeren Städte, deren Aufgaben und damit auch deren Ausgaben in so raschem Wachsthum begriffen sind, daß der Umlagefuß von 24 kr. in manchen derselben schon längst überholt ist, so hatte schon im Jahre 1872 Karlsruhe einen solchen von 29 kr., Pforzheim von 40 kr., Heidelberg von 41 kr., Mannheim von 54 kr., Baden gar von 1 fl. 22 kr., und für das Jahr 1874 enthält der Mannheimer Voranschlag einen Umlagefuß von 1 fl. Es ist daher begreiflich, daß überall, wo der Umlagefuß noch über 24 kr. hinausgeht, die Verbindung der Staatssteuer mit der Gemeindesteuer die Empfindung des an sich schon vorhandenen Mißverhältnisses in der Besteuerung des Grundbesitzes sich noch schärfer ausgeprägt hat und daß das Anschwellen der Umlage in den größeren Städten daselbst die Besorgniß erzeugt, es möchte ohne Ausdehnung des Besteuerungsrechts der Gemeinde auf andere als die bisherigen Steuerobjecte der Gemeindehaushalt in Unordnung gerathen. Ueber die Ausdehnung des Gemeindesteuerrechts läßt sich aber keine Entscheidung treffen ohne zugleich die Verhältnisse der Staatssteuer mit in Betracht zu ziehen. Man erachtet es nämlich zur Erhaltung zuverlässiger Staatssteuerkataster für unumgänglich der Gemeindesteuer die gleichen Kataster wie diejenigen der Staatssteuer zu Grunde zu legen, jede Veränderung der Grundlagen des Gemeindesteuerrechts führt somit schon aus diesem formalen Grunde zu einer Prüfung der Staatssteuer. Aber auch materiell läßt sich die Frage nicht umgehen, ob und in wie weit die Ausdehnung der Gemeindesteuer stattfinden könne, ohne die Ergebnisse der Staatssteuer zu beeinträchtigen, und es läßt sich diese Frage ohne gleichzeitige Prüfung der Staatssteuerverhältnisse nicht mit genügender Sicherheit beantworten. Hiernach ist begreiflich, warum der Anstoß zu der Staatssteuerreform, und nicht zu derjenigen der Gemeindesteuer allein, von der größten Gemeinde unseres Landes gegeben worden ist. Es sind daher nicht blos theoretische Bedenken und Ausstellungen, sondern sehr greifbare praktische Bedürfnisse, welche einer Reform unserer Steuereinrichtung das Wort reden.

Nach den bisherigen Erörterungen haben wir als Beweggründe zu einer Steuerreform neben der gewiß sehr nützlichen Beseitigung der in dem Kommissionsberichte des letzten Landtags gerügten Mängel die angebliche Ueberbürdung des Grundbesitzes und die Bedürfnisse der Gemeindegewirtschaft kennen gelernt. Wir dürfen außerdem als wünschenswerth ansehen, daß die indirekten Steuern mindestens nicht vermehrt oder erhöht werden, während die Prüfung, inwieweit die Beseitigung oder Ermäßigung einer oder der andern indirekten Steuer zulässig sei, sich gleichfalls als Gegenstand einer Steuerreform darstellte.

Dem zuerst erwähnten Bedürfnisse würden wir Rechnung tragen durch eine Verschiebung der Steuerlast nach der Seite des beweglichen Vermögens hin, dem letztern durch einen verhältnißmäßig stärkeren Beizug der direkten Steuern zur Bestreitung des Staatsaufwands. Wir werden demgemäß eine Ordnung des Steuerwesens aufsuchen haben, welche die Fähigkeit besitzt, der einen wie der andern hiermit gestellten Forderung zu genügen.

Sehen wir zunächst, ob hiezu etwa der in dem Kommissionsbericht des letzten Landtags gemachte Vorschlag geeignet erscheint. Es wird daselbst (6tes Beilagenheft S. 93) die Ansicht ausgesprochen, „daß sich die Reform vorerst nicht auf die Bildung einer neuen Steuerart, sondern vielmehr auf die bessere Einrichtung der schon bestehenden Einkommenssteuer erstrecken solle.“ Damit ist die Ansicht ausgesprochen, auf die von der Stadtgemeinde Mannheim damals angeregte allgemeine Einkommenssteuer nicht einzugehen, dagegen eine Durchsicht und wo nöthig eine Verbesserung des gegenwärtig auf die einzelnen Einkommensquellen gegründeten Systems unserer direkten Steuern vorzunehmen. Die gleiche Ansicht wurde auch von mehreren Mitgliedern unserer Kommission geäußert, wir haben

daher vor Allem zu prüfen, ob mit deren Ausführung den Bedürfnissen einer Steuerreform gedient wäre. Zum Theil hat diese früher und jetzt geäußerte Ansicht schon Berücksichtigung gefunden. In Folge des Gesetzes vom 23. März 1854 sind die Waldungen neu zur Grundsteuer eingeschätzt worden; ein Gleiches ist durch das Gesetz vom 17. Mai 1858 für das landwirthschaftliche Gelände vorgezeichnet und wahrscheinlich bis Ende d. J. durchgeführt, auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1866 wird soeben eine frische Aufstellung der Häusersteuer vollzogen, mit einer Reform der Kapitalsteuer beschäftigt sich ein dem gegenwärtigen Landtage vorgelegter Gesetzesentwurf, eine theilweise Reform der Klassensteuer ist in Artikel 41 der in diesem Berichte zur Erörterung kommenden Gesetzesvorlage vorgeschlagen, so daß schließlich nur noch die Durchsicht und bessere Veranlagung der Gewerbesteuer allein völlig in Anstand geblieben ist. Ein darauf gerichtetes Gesetz soll aber auch nach Neußerung der Großh. Regierungskommissäre für den nächsten Landtag in Aussicht genommen sein, und es wäre damit alsdann der in dem Kommissionsberichte des letzten Landtags und in dem Schooße unserer gegenwärtigen Kommission vertretenen Ansicht Rechnung getragen. Ob aber auch den Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten? Wir fürchten: nein! Wegen die ihrem Abschlusse nahe Neueinschätzung des landwirthschaftlichen Geländes findet derzeit eine Agitation angesehener Kreise des Grundbesitzes statt, welche nichts Geringeres beabsichtigt, als das ganze seit 16 Jahren angebahnte und nun beinahe vollzogene Werk in Frage zu stellen, weil es grundfalsch sei, und die steuerlichen Ansprüche des Grundbesitzes in unbilliger Weise verlege. Ob es mit der Häusersteuer und demnächst mit den andern frisch zur Veranlagung gebrachten Steuern nicht ebenso gehen werde, ist nicht gerade unwahrscheinlich, denn gerade dann, wenn ein Steuersystem wie das unsrige von vornherein durch Spaltung des Einkommens nach seinen Quellen verschiedene Interessentenklassen bildet, wird der Kampf der Interessen durch jede eine einzelne Klasse vorzugsweise berührende Steuervorlage sofort hervorgerufen. Es sind aber nicht allein die Vorurtheile der Interessenten, welche den Versuch einer Steuerreform ohne Zugrundlegung des Gesamteinkommens als mißlich erscheinen lassen, sondern eben so sehr innere Gründe, welche zu derselben Erkenntniß führen. Auch unsere derzeit vorhandenen direkten Steuern wird die Absicht beigelegt, sich nach dem Einkommen zu richten. Nachdem man das Bedürfnis gefühlt hat, diese geschichtlich heran- und herbeigewachsenen Steuern unter einen wissenschaftlichen Gesichtspunkt zu bringen, so hat man sie als ein System von Einkommenssteuern darzustellen versucht, bei welchem aber das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht in seiner Gesamtheit erfaßt, sondern zerlegt nach den einzelnen Hauptquellen festgestellt werden soll.

In diesem Sinne nennt denn auch der Kommissionsbericht des letzten Landtages unsere verschiedenen direkten Steuern Einkommensteuern, welche sich auf den Grund- und Häuserbesitz, das Gewerbe-, Arbeits- und Zinsrenteneinkommen und auf die Leistung persönlicher Dienste vertheilen. Es ist aber nicht das Einkommen selbst, nach dessen Größe die Steuer berechnet wird, sondern man denkt sich dasselbe als das Ergebnis eines im Wege der Schätzung, der Selbstangabe, oder einer gesetzlichen Bestimmung ermittelten Kapitals, bei welchem von je 100 fl. eine bestimmte Summe erhoben wird, und zwar gegenwärtig von dem Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuerkapital je 26 fr., von dem Kapitalsteuerkapital je 9 fr.

Diese Zerlegung des Einkommens in seine einzelnen Bestandtheile begegnet nun zunächst der Schwierigkeit, daß sie dem in der Wirklichkeit vorkommenden Zustande nur selten entspricht, indem hiernach das Gesamteinkommen einer Person regelmäßig als das Erzeugniß mehrerer zusammenwirkender Einkommensquellen, z. B. des Grundbesitzes, der Arbeit und des beweglichen Kapitals erscheint. In allen diesen Fällen läßt es sich kaum mit auch nur annähernder Sicherheit feststellen, welcher Theil des aus diesem Zusammenwirken entstandenen Einkommens jeder einzelnen der in Frage stehenden Einkommensquellen zu Gute komme. Die auf dem Wege der Zerlegung ermittelten Einkommenstheile ergeben somit Ziffern, welche sich nicht selten weit von der Wirklichkeit entfernen und demnach weit entfernt sind, das wirkliche Ergebnis der einzelnen Einkommensquelle darzustellen. Durch unsere gegenwärtige Einrichtung entfernt man sich aber noch weiter von der Wirklichkeit, indem nach derselben dasjenige, was man doch als Maßstab der Besteuerung erklärt, nämlich das Einkommen nicht Gegenstand der Steuer-

veranlagung ist, sondern ein, wie man annimmt, demselben entsprechendes Kapital. Hierdurch sieht man sich aber und zwar nicht bloß möglicherweise, sondern häufig nachweisbar — einem doppelten Irrthum ausgesetzt, einmal dadurch daß das Kapital, welches das Einkommen abwerfen soll, falsch berechnet wird, sodann dadurch — daß — selbst die Richtigkeit des Kapitalanschlages vorausgesetzt — der von demselben erwartete Ertrag in der Wirklichkeit nicht zutrifft.

Dem hiermit für die getrennte Besteuerung nach Einkommenstheilen nachgewiesenen Mißstande gesellt sich sodann noch ein anderer bei, welcher bei der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuer ganz und bei der Kapitalsteuer größtentheils zur Erscheinung kommt, und die Annahme, daß das hier der Besteuerung unterlegte Kapital dem betreffenden Steuerpflichtigen ein bestimmtes Einkommen gewähre, noch problematischer macht. Es ist dies die Besteuerung der betreffenden Einkommensquelle ohne Abzug der auf derselben oder auf dem Steuerpflichtigen überhaupt lastenden Schulden. Diese Unzulässigkeit des Schuldenabzugs ergibt sich folgerichtig aus dem hier zur Anwendung gebrachten System. Wenn man bloß die einzelne Einkommensquelle zu besteuern unternimmt, so fällt damit die Rücksichtnahme auf den Gesamtvermögensstand des Steuerpflichtigen und somit auf dessen Schuldenstand hinweg, denn es läßt sich in vielen Fällen gar nicht feststellen, ob diese Schulden und welcher Theil derselben auf den betreffenden Vermögensheil verwendet wurden, um das aus demselben fließende Einkommen zu erzielen. Nur unter dieser Voraussetzung könnte aber bei der dem System allein entsprechenden objektiven Feststellung des Einkommensheils die fragliche Schuld in Berechnung gezogen werden. Man hat geglaubt, dem Bedürfniß des Schuldenabzugs wenigstens theilweise durch den Vorschlag gerecht werden zu können, daß man, wie dies das Kapitalsteuergesetz zugibt, den Abzug auf die hypothekarischen oder faustpfändlich versicherten Schulden beschränke. Dabei wird aber übersehen, daß die Hypothek sehr häufig gar nicht gleichbedeutend ist mit einer Verwendung auf das damit belastete Grundstück und daß nicht selten der Besitzer eines solchen Grundstücks in der darauf lastenden Schuld keineswegs eine Verringerung seines Vermögens um den Betrag dieser Schuld erblicken wird. War er nämlich der Käufer eines schon belasteten Grundstücks, so wird er die Schuld schon beim Kaufpreis in Abzug gebracht haben, ein Schuldenabzug bei ihm wäre somit eine in keiner Weise zu rechtfertigende Begünstigung.

Kann hiernach bei einer Beschränkung der Besteuerung auf die einzelnen Einkommensheile der Schuldenabzug schon aus theoretischen Gründen nicht gestattet werden, so stehen demselben auch schwer wiegende praktische Bedenken entgegen. Eine solche Gestattung würde nämlich dem unredlichen Steuerpflichtigen erlauben, dieselbe zu größter Beeinträchtigung der Staatseinnahme zu mißbrauchen. Sie würde ihm in kaum kontrollirbarer Weise Gelegenheit geben, das bezügliche Steuerkapital durch Uebertragung aller Schulden des Steuerpflichtigen auf dasselbe zu verflüchtigen oder sie würde ihm möglich machen, den Schuldenabzug wiederholt z. B. bei dem Grundsteuer- und Gewerbesteuerkapital zur Anwendung zu bringen. Der Kommissionsbericht des letzten Landtags wendet sich daher gleichfalls gegen die Zulässigkeit des Schuldenabzugs mit der Bemerkung, daß, wer mit fremdem Gelde arbeite, in der Regel mehr daraus ziehe, als er dem Gläubiger Zinse zu entrichten habe, daß aber durch die Zulassung des Abzugs der Passiven Unterschleife und Defraudationen in gröblicher Weise möglich werden.

Man wird nach Alledem, sowohl wegen der Unzuverlässigkeit der Berechnung an sich als wegen der Unzulässigkeit des Schuldenabzugs Bedenken tragen müssen, das für unsere sog. Einkommenssteuern angenommene Einkommen bzw. das demselben unterstellte Kapital als der Wirklichkeit entsprechend anzusehen. Ist dieses aber nicht der Fall, so fehlt es nicht allein an einer richtigen Grundlage der Besteuerung innerhalb der einzelnen Steuergattung, sondern noch weit mehr an einem sichern Anhaltspunkte über das Verhältniß der verschiedenen Steuergattungen zu einander, somit darüber, in welchem Verhältniß dieselben zur Steuer zu ziehen, mit welchem Steuerfuß dieselben, gegen einander gehalten, zu belegen seien.

Die Beurtheilung dieses wichtigen Verhältnisses wird aber noch erschwert durch die innere Verschiedenheit der wirthschaftlichen Natur und Bedeutung der einzelnen Einkommensquellen. Diese innere Verschiedenheit ist schon durch die Verschiedenheit des Weges angedeutet, auf welchem die Steuerveranlagung hier vor sich geht; bei der Grund- und Häusersteuer wird die Schätzung, bei der Gewerbesteuer wird und bei der Kapitalsteuer muß die Selbstangabe die Regel bilden. Es ist begreiflich, daß diese ganz verschiedenen Methoden in der Bildung der Steuerobjekte wieder den Zweifel anregen, ob die so gefundenen Größen als Grundlage einer in richtigem gegenseitigem Verhältniß stehenden Steueranlage dienen können. Aber auch abgesehen hievon wird eine Kapitalrente z. B. aus dem Gesichtspunkte der Wirthschafts- und Steuerpolitik nicht gleich behandelt werden können, wie eine ihr im Betrage gleich stehende Grundrente. Und wenn schließlich das Verhältniß in der Besteuerung der einzelnen Steuerarten zu einander in irgend einer Weise festgestellt wurde, so verändert sich die Grundlage einer solchen Anordnung sehr rasch durch die rasch fortschreitende wirthschaftliche Entwicklung und müßte alsdann billigerweise einer Durchsicht und Veränderung aufs neue unterzogen werden.

Dieser Zustand der Unsicherheit über das Verhältniß der Steuerkraft der einzelnen Einkommensquellen an sich und zu einander erzeugt nun einen Mißstand, welcher als der wesentlichste Vorwurf gegen das ganze System der Ertragssteuern, als welche diese sogenannten Einkommenssteuern unseres Landes zu bezeichnen sind, angesehen werden muß, es ist dies die Unbeweglichkeit dieses Steuersystems.

Der Vorwurf der Unbeweglichkeit trifft die Ertragssteuern in doppelter Weise. Einmal in der Richtung, daß die Festsetzung des die Grundlage des Steuerfußes bildenden Kapitals auf längere Zeit geschieht, somit auf die während dieser Zeit durch den beständigen Fluß der wirthschaftlichen Entwicklung eingetretenen Werthveränderungen keine Rücksicht nehmen kann. Eine alljährlich wiederkehrende Neuaufstellung der Hauptertragssteuern z. B. der Grundsteuer ist unmöglich, das bezügliche Steuerkapital auf diese Weise für längere Zeit fixirt, wird sich aber der Natur der Sache nach von der Wirklichkeit und dies oft sehr rasch und in großen Abständen entfernen, alsdann aber kann das bei Bildung des Steuerkapitals vorausgesetzte Einkommen nicht mehr richtig und die in dieser Voraussetzung aufgelegte Steuer nicht mehr gerecht sein. Die andere Art der Unbeweglichkeit ergibt sich aus der von uns dargestellten unsicheren Kenntniß des Verhältnisses der Steuerfähigkeit der einzelnen Einkommensquellen gegeneinander. Diese Unbeweglichkeit wird von dem Berichterstatter in Folgendem näher erläutert.

Die letztere Art der Unbeweglichkeit ist vornehmlich die Ursache warum wir selbst im Falle der Möglichkeit zu einer Steuerermäßigung oder auch zur Beseitigung einer in irgend einer Weise lästigen oder drückenden Steuer nicht zu kommen vermögen. Sobald nämlich Ausichten auf Beseitigung oder Herabsetzung einer Steuer sich zeigen, so ist man bei der unsichern Grundlage jeder einzelnen Ertragssteuer an sich und bei dem Mangel jedes zuverlässigen Anhaltspunktes über ihr Verhältniß zu einander im größten Zweifel, bei welcher Steuer und wenn bei allen in welchem Maße bei jeder eine Herabsetzung stattfinden solle. Diese an und für sich schon äußerst schwierige und beinahe hoffnungslose Prüfungsarbeit wird aber noch sehr wesentlich gestört und beeinflusst durch die alsdann sofort auftretende Agitation der durch die vorhandene Steuereinrichtung scharf ausgeprägten Interessenklassen der Steuerpflichtigen, deren jede den in Aussicht stehenden Vortheil für sich vorzugsweise in Anspruch zu nehmen bestrebt ist, das Endergebniß aller Arbeit ist dann regelmäßig, daß man die Sache beim Alten läßt. Noch bedenklicher gestaltet sich die Sache, wenn es sich um eine Vermehrung der Staatsausgaben, somit um eine Steuererhöhung handelt.

Der Staatsaufwand ist im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich gestiegen und es sind nicht allein außerordentliche Vorkommnisse z. B. Kriege, welche dies veranlassen, sondern auch der Entwicklungsgang unserer wirthschaftlichen und staatlichen Zustände überhaupt. Während einerseits der Geldwerth beharrlich sinkt, erweitern sich andererseits die dem Staat gesetzten Aufgaben und vergrößern sich die für seine Sicherheit und Erfüllung seiner Zwecke gemachten Ansprüche. Wenn dem gegenüber der mit dem wachsenden Wohlstand wachsende Ertrag der

Steuern, namentlich der Verbrauchssteuern nicht mehr ausreicht, so sieht sich auch der Staat auf den gleichen Weg gewiesen, welchen der Privatmann betritt, dessen Bedürfnisse seine Einnahmen übersteigen, er macht Schulden, denn die Unbeweglichkeit der vorhandenen Steuereinrichtung verbietet ihm, die Erhöhung seiner Einnahmen auf dem Steuerwege zu erreichen. Zuerst versucht man zwar, noch durch eine Veränderung in der Schätzung und Veranlagung der einzelnen Steuer sich zu helfen, da aber dieser Versuch überhaupt nur zugelassen wird, wenn er von der Erklärung begleitet ist, es solle damit nur eine Ausgleichung innerhalb der in Frage stehenden Steuerart, keineswegs aber eine Vermehrung der Gesamtkraft der betreffenden Steuerklassen bezweckt werden, so wird die etwa damit beabsichtigte Steuererhöhung nur in sehr verschämter Weise vor sich gehen können; der finanzielle Erfolg einer solchen Maßregel wird daher immer sehr unerheblich sein und selten auch nur die Kosten lohnen, welche die neue Veranlagung verursacht hat. Nachdem man diese Stufe zurückgelegt hat, gelangt man in diejenigen der ständigen Defizits und der schwebenden Schuld, von welcher man unvermeidlich in diejenige der bleibenden Schuld gedrängt wird. Schuldenmachen bleibt demnach die Regel und die schon früher berührte erschreckende Zunahme der europäischen Staatsschulden beruht zu nicht geringem Theil auf dem in den meisten europäischen Steuereinrichtungen vorhandenen Mangel einer beweglichen Steuer. Die finanzielle Entwicklung dieses Zustandes führt aber in kürzerer oder längerer Frist, je nach der Gunst der Zeiten zum Staatsbankrott. Auch in wirtschaftlicher Beziehung sind wenigstens zum Theil einige Erscheinungen, welche unsere Gesellschaft in Gährung bringen, auf die Rechnung der unbeweglichen Steuern zu setzen. Die durch die Zunahme der Staatsschulden erwirkte Zunahme der beweglichen Werthe hat Antheil an der raschen Verminderung des Geldwerths und der dadurch erzeugten wirtschaftlichen Störungen, sie begünstigt das Anwachsen schroffer Vermögensunterschiede, indem der bei den Staatsanleihen zu erzielende Vortheil in der Regel den großen Vermögen zufällt und sie wirkt zugleich auf die Verminderung des Mittelstandes, welcher durch die Konkurrenz der großen in seinem Fortkommen gehemmte Vermögen und durch die in Folge der Geldentwerthung zunehmende Preissteigerung der Lebensbedürfnisse in Ansammlung von Ersparnissen verhindert wird. Die Art der Steuervertheilung bleibt aber immer dieselbe, sie nimmt kraft ihrer Unbeweglichkeit ohne Rücksicht auf die Distanz der Vermögensunterschiede den gleichen Prozentsatz jedes Einkommens in Anspruch, indem bei derselben die stufenweis höhere Beziehung des Einkommens, die sogenannte progressive Besteuerung auch in der maßvollsten Art ausgeschlossen erscheint. Da hier jeder Einkommensheil für sich betrachtet wird, so läßt sich bei den einzelnen Steuerarten ein steigender Prozentsatz des Steuerfußes je nach der Größe des Steuerkapitals nicht anwenden, ohne zu den wunderlichsten Ergebnissen zu gelangen; ein Millionär z. B. dessen einziger Grundbesitz etwa nur in einem Gärtchen bestände, würde sich in diesem Falle des niederen Prozentsatzes eines Kleinbauern erfreuen, dessen Einkommen allein aus dem Ertrag weniger Acker fließt und umgekehrt würde ein reicher Grundbesitzer mit kleinen Zinsrenteneinkommen des Steuerfußes einer Wittve theilhaftig werden, die genöthigt ist, aus einem kleinen Kapitalvermögen ihren künftigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Man hat daher keine andere Wahl als den gleichen Steuerfuß ohne Rücksicht auf die Größe des Steuerkapitals anzuwenden und die Folge davon ist, daß die größeren Einkommen nach der gegenwärtigen Art der Besteuerung verhältnißmäßig geringer belastet erscheinen als die mittleren und kleinen Einkommen. Ein Steuerfuß z. B. von 5 % auf das Einkommen wird das Einkommen von 1000 fl. schon zur Einschränkung in der Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse veranlassen, dem Einkommen von 2000 fl. die Möglichkeit einer Ersparnis rauben, während sie bei einem Einkommen von 10,000 fl. sich kaum bei Befriedigung von Luxusbedürfnissen fühlbar machen wird. Dieses Mißverhältniß in irgend einer Weise auszugleichen, dazu ist unsere gegenwärtige Steuereinrichtung, wie so eben nachgewiesen wurde, schlechthin unfähig. Diese beiden Hauptmängel unseres vorhandenen Steuer-systems, seine Unbeweglichkeit und seine Unfähigkeit, den Unterschied der Steuerkraft irgendwie zu berücksichtigen, würden aber als dem System an sich anklebend, auch durch die in Anregung gebrachte Revision nicht verschwinden und wir vermöchten daher eine wirkliche Steuerreform im Sinne einer wesentlichen Verbesserung keineswegs in derselben zu erblicken. Da dieselbe aus dem gleichen Grunde auch in keiner Weise die Mittel zur Erledigung der etwa für begründet erachteten Anliegen des Grundbesitzes und der Ge-

meindebesteuerung oder zur Beseitigung und bez. Ermäßigung besonders drückend oder für besonders unvernünftig gehaltener indirekter Steuern bieten würde, halten wir uns nach den bisherigen Ausführungen zu der Ansicht berechtigt, daß eine Reform unserer direkten Steuern gerade in dem Verlassen der bisherigen ausschließlichen Art der Besteuerung der einzelnen Einkommensquellen zu bestehen habe.

Auf dem bis dahin zurückgelegten Wege haben wir einige Gesichtspunkte kennen gelernt, welche bei der für unser Land in Anregung gebrachten Steuerreform Berücksichtigung finden sollten. Wir haben als beachtenswerth kennen gelernt die Wünsche des Grundbesitzes sich erleichtert und diejenigen der Gemeinden, insbesondere der größeren Städte ihr Besteuerungsrecht erweitert zu sehen, wir haben gefunden, daß es sich empfehle, wenn nicht eine Ermäßigung der indirekten Steuern zu erreichen, so doch mindestens eine Erhöhung derselben zu vermeiden, daß im Interesse der Finanzverwaltung wie der Steuerpflichtigen eine beweglichere Steuer und zugleich eine verhältnismäßigere Besteuerung wünschenswerth erscheine und wir glauben nachgewiesen zu haben, daß es sich nicht empfehle, die nach alledem herbeizuführende Steuerreform lediglich durch eine neue Veranlagung der direkten Steuer auf die einzelnen Einkommensquellen gesondert zu versuchen. Wenn man nun einerseits es für zweckmäßig erachtet, im Anschluß an die Absicht unserer bisherigen Einrichtung der direkten Steuern diese Steuern auf der Grundlage des Einkommens zu erheben, andererseits aber die Besteuerung der einzelnen Einkommenstheile nicht für zweckmäßig erachten kann, so liegt der Gedanke nahe, diese Grundlage in dem Gesamteinkommen einer Person zu erblicken.

Die allgemeine Einkommenssteuer als einzige direkte Steuer besitzt einige unbestreitbare Vorzüge. Sie ist beweglicher, sie läßt den Abzug der Schulden zu und sie gestattet eine progressive Besteuerung, da alle die in allen drei Beziehungen bei der Besteuerung der einzelnen Einkommenstheile zu machenden Bemängelungen hier der Hauptsache nach nicht anwendbar sind. Für den Steuerpflichtigen ist sie übersichtlicher, sie macht das Budgetrecht der Stände wirksamer, indem sie für jede Budgetperiode einen Theil der Staatseinnahme flüssig hält und sie schärft die ständische Kontrolle, denn indem jede Vermehrung der Staatsausgaben und die dadurch bedingte Steuererhöhung alle Kreise der Steuerpflichtigen sofort berührt, so wird das hiedurch geweckte Gesamtinteresse eine sorgfältigere Prüfung der Nothwendigkeit einer Mehrausgabe veranlassen. Wenn wir indeß alle diese Vorzüge zugeben und demgemäß zur Veranlagung der Steuer selbst schreiten wollten, so begegnen wir zunächst der Schwierigkeit, wie das Gesamteinkommen einer Person festgestellt werden solle. Die ganze Roheinnahme einer Person zu besteuern, geht nicht an, es ist dies sofort ersichtlich, wenn man in Erwägung zieht, daß beispielsweise von der Roheinnahme eines Fabrikanten vielleicht 90 % zur Erhaltung und Erwerbung seines Betriebsmaterials, zur Bezahlung der Arbeitslöhne und zur Verzinsung des ihm zu seinem Geschäftsbetrieb geliehenen fremden Geldes erforderlich sind. Es wird daher nur dasjenige Einkommen in Betracht gezogen werden können, was Jemand wirtschaftlich für seine persönlichen Ausgaben verwenden kann, somit diejenige Summe von Gütern, welche der Steuerpflichtige zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann, ohne daß sich seine Vermögenslage verschlechtert. Unter diesem von der Steuer ergreifbaren Einkommen ist aber nicht allein dasjenige begriffen, was Jemand zu Ausgaben der Nützlichkeit und Annehmlichkeit oder zu Ersparnissen verwendet, sondern auch das, was er zu seiner Lebensnothdurft bedarf. Da wir nämlich die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke für eine der ersten Lebensnothwendigkeiten erachten, so kann von der Theilnahme an der Bestreitung der Staatsausgaben nur derjenige ausgenommen werden, welcher der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen und damit schlechthin unfähig geworden ist, für seine Lebensnothdurft selbst zu sorgen. Eine nähere Betrachtung des hiernach abgegrenzten Einkommens ergibt uns aber sofort, daß je nach der Beschaffenheit der Quelle, aus welcher es fließt, eine verschiedene Behandlung desselben bei der Besteuerung nothwendig erscheint, je nachdem dasselbe nämlich aus dem Vermögen, als dem Inbegriff der der Verfügung einer Person unterworfenen Sachgüter oder von ihrer Arbeit herkömmt. Wirtschaftlich betrachtet ist das Arbeitseinkommen einer Zeitrente zu vergleichen, man verzehrt in demselben gleichzeitig mit der Rente einen Theil des Vermögensstammes, welchen der vorsichtige Arbeiter für seine alten Tage und für die Versorgung seiner Familie zurücklegen sollte. Die aus einem Vermögen fließende Rente ist von der Arbeitsfähigkeit

des Genußberechtigten unabhängig, sie bleibt nicht aus, wenn derselbe erkrankt, sie fällt nicht weg, wenn er stirbt. Mit Rücksicht auf diese stätige Natur des aus einem Vermögen fließenden Einkommens wäre es daher nicht gerecht, wenn man dasselbe nur so hoch besteuern wollte als das Arbeitseinkommen, es wäre sogar für die Wohlfahrt des Volkes bedenklich, wenn die Steuer auf der einen Seite den Sparpfennig des Arbeiters, auf der andern Seite nur die Rente eines dadurch nicht verringerten Vermögensstammes ergriffe. Eine Besteuerung des Einkommens ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe auf Vermögensbesitz ruht oder nicht fundirt ist, wäre daher nach Ansicht des Berichterstatters für unzulässig zu erachten. Es gibt sodann noch eine Menge anderer Erscheinungen, welche uns zeigen, daß gleiches Einkommen nicht gleichwerthig ist und demnach auch nicht die gleiche Steuerkraft bedeutet. Das dem Nennwerth nach gleiche Einkommen hat für die Person eine ganz verschiedene Bedeutung, je nach Verschiedenheit des Lebensalters, je nachdem dieselbe jung, somit in voller Arbeitskraft, oder alt ist und an der Grenze der Arbeitsfähigkeit steht, je nach den Familienverhältnissen, ob Jemand blos für sich oder noch für Kinder, Eltern, Verwandte zu sorgen hat, je nach dem Aufwand für die Vorbildung, ob diese einen großen oder nur einen geringen Kapitalaufwand erfordert hat, je nach der Sicherheit, ob damit z. B. die Aussicht auf eine Pension verbunden ist, oder nicht. Die wirthschaftliche Bedeutung des Einkommens ist einer so unendlich mannigfaltigen individuellen Schattirung fähig, daß schon deshalb eine Steuer, welcher das Einkommen allein als Grundlage der Erhebung dienen sollte, den Stempel der Unbilligkeit und der Willkür an der Stirne tragen würde. Dazu tritt aber noch die Schwierigkeit der Feststellung des Einkommens. Auch der erfahrenste und gewissenhafteste Geschäftsmann ist häufig nicht im Stande, sein Jahreseinkommen auch nur annähernd anzugeben, dasselbe kann durch die Witterung, den Zustand des Geldmarkts und der politischen Welt bedingt sein, und wenn diese genaue Feststellung des Einkommens der Selbstangabe nicht möglich ist, wie weit wird erst die Arbeit einer Einschätzungskommission von der Wahrheit entfernt bleiben! Da hiernach die Bemessung der Steuervertheilung nach dem Einkommen wegen der individuell verschiedenen Bedeutung desselben und wegen der Schwierigkeit seiner Ermittlung ebenfalls sehr erheblichen Bedenken unterliegt, so würde der Berichterstatter die Einkommenssteuer als einzige, alle anderen ersetzende Steuer zur Einführung nicht empfehlen.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß wenn man einmal den rohen und gedankenlosen Standpunkt früherer Zeiten bei Beschaffung der Staatseinnahmen verläßt und nach irgend einem Maßstab der Gerechtigkeit und wirthschaftlichen Angemessenheit der Besteuerung sich umsieht, man immer wieder auf das Einkommen der Steuerpflichtigen als Hauptanhaltspunkt zurückkommen wird, nach welchem die Beitragspflicht des Einzelnen sich zu regeln habe. Auch unsere bisherigen direkten Steuern haben ja, wie schon erwähnt, ihre Begründung in der Angabe gesucht, daß sie das Einkommen zu ergreifen bestrebt seien, jedoch so, daß sie dasselbe als das Ergebnis größtentheils künstlich konstruirter Einkommensquellen erachten. Durch diese Betrachtung wird man dem Gedanken zugeführt, ob nicht das Gesamteinkommen einer Person gleichwohl als Hauptgrundlage der direkten Besteuerung angenommen werden könne, wenn die allgemeine Einkommenssteuer mit einer andern direkten Steuer so kombiniert wird, daß dadurch die in die Augen springenden Unvollkommenheiten, welche ihrer Anwendung als einzige Steuer in den Weg treten, beseitigt oder doch bis auf einen erträglichen Grad ermäßigt würden. Daß zu einer solchen Kombination das bisherige System der Ertragssteuern wenig tauglich wäre, dürfte durch die früheren Ausführungen nachgewiesen sein. Dagegen soll nicht verkannt werden, daß in demselben ein richtiger und bedeutsamer Gesichtspunkt angedeutet ist, indem versucht wird, die Steuer zum Theil nach dem Besitz der Einkommensquellen zu vertheilen, d. h. nach dem Besitz von Vermögensstämmen, aus welchen auch unabhängig von der individuellen Arbeitsfähigkeit des Besitzers muthmaßlich Einkommen fließen wird.

Mit Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes würde wenigstens der erheblichste Einwand gegen die allgemeine Einkommenssteuer beseitigt, indem alsdann der Unterschied zwischen fundirten und unfundirten Einkommen ausgeprägt sein würde. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, möchte der Berichterstatter die Kombination einer Vermögens- mit der Einkommenssteuer an Stelle der jetzt vorhandenen Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapital- und

Klassensteuern empfehlen, auf deren allmälige Einführung Bedacht zu nehmen wäre, wenn wir zu einer Veränderung unserer gegenwärtigen Steuereinrichtung schreiten wollen oder müssen. Die Grundlage der direkten Steuern würde alsdann die Besteuerung des Gesamteinkommens einer Person bilden, welcher aber die Steuerentrichtung von den einzelnen Vermögensstämmen ausgleichend an die Seite zu treten hätte, und zwar in einem für längere Zeit fest bestimmten Steuerfuß. Das Vermögen des Volks besteht aus zwei Hauptgruppen, aus unbeweglicher und beweglicher Habe, welche wieder in je zwei Unterabtheilungen, einerseits Grundstücke und Gebäude, andererseits Fahrnisse im engeren Sinne, und bewegliche Kapitalien zerfallen. Für jede dieser Vermögensarten müßte ein besonderer Kataster und ein besonderer Steuerfuß aufgestellt werden, welcher letzterer sich nach der verschiedenen Beschaffenheit der einzelnen Vermögensgruppen zu richten hätte. Man würde dabei zu erwägen haben, daß Grundstücke und Häuser größere Sicherheit des Besizes gewähren und ihren Standort nicht zu verändern, somit der Steuer sich nicht zu entziehen vermögen, daß jedoch Häuser der Zerstörung und der allmäligen Abnutzung mehr ausgesetzt sind, als Grundstücke, somit geringere Sicherheit darbieten, als diese. Bei den Fahrnissen im engeren Sinne würde man den rascheren Verbrauch und die leichtere Zerstörbarkeit, bei den Forderungen, deren größere Unsicherheit und Beweglichkeit, kraft welcher sie vor einer harten Steuer leicht verschwinden, zu berücksichtigen haben. Der Unterschied zwischen der hier in Aussicht genommenen Kombination und einer Verbindung der Einkommensteuer mit den gegenwärtigen Ertragssteuern würde abgesehen von dem aus den bisherigen Ausführungen sich Ergebenden darin bestehen, daß für die verschiedenen Vermögensstämme ein neues Beitragsverhältniß aufgesucht werden müßte und vor Allem, daß die bisherige Gewerbesteuer verschwinden und einerseits in der Einkommenssteuer, andererseits in der Fahrnißsteuer in einer dem wirklichen Zustande näher kommenden Weise wieder zum Vorschein kommen würde. Neu wäre die Fahrnißsteuer, aber es wäre unbillig einen, wie schon oben angedeutet, sehr umfangreichen Bestandtheil des Volksvermögens von dem beträchtlichsten Gebrauchswerthe steuerfrei zu lassen, wenn man sich überhaupt mit dem Gedanken einer Vermögenssteuer befassen will. Sodann könnte damit einer weiteren Erwägung Rechnung getragen werden, welcher man bisher auf verschiedenen Wegen, aber immer nur sehr unvollkommen zu genügen bestrebt war. Man hat es nämlich weder finanziell noch wirthschaftlich für begründet erachtet, daß während die Steuer die Früchte der produktiven Arbeit allseitig zu erfassen sucht, der unproduktive Lebensaufwand, der Luxus, wenig von der Steuer behelligt wird. Ein Theil desselben, welcher in der unmittelbaren Verzehrung besteht, findet allerdings in der Verbrauchssteuer seine Berücksichtigung, aber den werthvollen und weit über das Maß des Bedürfnisses ausgedehnten Fahrnißbesitz hat bei uns die Steuer bis jetzt noch nicht erreicht. Der Berichterstatter wünscht denselben keineswegs zu verkümmern, aber er wünscht denselben auch nicht gegenüber dem verbenden Theil des Volksvermögens zu begünstigen.

Durch eine derartige auf der Kombinirung des Vermögens mit dem Einkommen beruhende Einrichtung unserer direkten Steuern würden nach Erachten des Berichterstatters die Nachteile wesentlich gemildert, welche der Einkommenssteuer anhaften, denn ganz abgesehen davon, daß hiedurch mindestens die Gleichbesteuerung fundirten und unfundirten Einkommens beseitigt würde, so verlieren jene Nachteile auch schon dadurch an Gewicht, daß die Steuer nicht mehr in allzugroßen und empfindlichen Beiträgen auf das einzelne Einkommen gelegt werden müßte. Kombinirt mit einer andern direkten Steuer also wird man die Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer billigen und sich damit zunächst in den Besitz der Vortheile setzen können, welche dieser Steuerart an und für sich zugeschrieben werden dürfen, nämlich denjenigen einer größern Beweglichkeit und der Fähigkeit zur verhältnißmäßigen Veranlagung der Steuer und zum Schuldenabzug.

Die von dem Berichterstatter in Anregung gebrachte Kombination würde nach dessen Meinung übrigens auch eine befriedigende Grundlage für die Gemeindebesteuerung darbieten.

Bei der Berathung des Gesetzentwurfes über die Städteordnung sind die Bestimmungen über die zukünftige Einrichtung der Gemeindesteuer für die in Frage kommenden Städte noch ausgesetzt geblieben, aber die Grundsätze der Gemeindebesteuerung waren Gegenstand eingehender Erörterung. Bei dieser Gelegenheit wurde von der über-

wiegenden Mehrheit der betreffenden Kommission anerkannt, daß zwischen der Gemeinde- und der Staatssteuer ein wesentlicher Unterschied bestehe. Während letztere als der umfassenden Aufgabe des Staates entsprechend auch die gesammte wirthschaftliche Seite der Person für sich in Anspruch nehmen dürfe, ergebe sich aus der beschränkteren und hervorragend wirthschaftlichen Aufgabe des Gemeindeverbands auch eine beschränktere Gestaltung und eine andere Richtung des Gemeindesteuerrechts. Von dieser Betrachtung ausgehend hielt man die Aufbringung des gesammten Gemeindeaufwandes im Wege einer allgemeinen Einkommenssteuer nicht für zulässig und eine beträchtliche Ergreifung des beweglichen, insbesondere des in Forderungen bestehenden zinsentragenden Vermögens dem Interesse der Gemeinden widersprechend, weil für letzteres der Wechsel des Orts bei der Gemeinde noch näher gelegt und noch mehr erleichtert erschien als beim Staate. Andererseits nahm man an, daß die wirthschaftlichen Ausgaben der Gemeinde ganz wesentlich der Werthserhöhung der in der Gemeinde festbelegenen Grundstücke, Häuser und Gewerbeanlagen zu Gute kämen und damit gerechtfertigt sei, den Gemeindeaufwand seinem Haupttheile nach von diesen Vermögensbestandtheilen tragen zu lassen und das Gesamteinkommen nur zu einem geringeren Theil des Gemeindeaufwands beizuziehen.

Wenn man diese Anschauung für begründet erachtet, so zeigt sich uns gerade der Gemeindesteuer wegen auch für die Zukunft das Bedürfnis eines besondern Katasters für die einzelnen Einkommensquellen. Da wir nun schon an einer frühern Stelle die Nützlichkeit gleicher Kataster für die Staats- und Gemeindesteuer anerkannt haben, so würden die für die Vermögenssteuer des Staates erforderlichen Kataster auch für die Erhebung der Gemeindesteuer anwendbar sein, nur mit dem Unterschiede, daß für die Besteuerung selbst das Verhältnis des Steuerfußes der einzelnen Vermögensarten zu einander verschieden zu bestimmen wäre.

Nach dem Vorstehenden kommen wir zu dem Schlusse, eine Berücksichtigung der auf eine Veränderung unserer Steuereinrichtungen hinweisenden thatsächlichen Verhältnisse und eine Verbesserung dieser Einrichtungen selbst in der Einführung der Einkommenssteuer zu erblicken, sofern dieselbe nicht als einzige, alle andern ersetzende Steuern auftritt.

Wir wenden uns nunmehr der Beleuchtung des uns vorgelegten Gesetzentwurfes zu.

In seinem Eingange hebt derselbe das niemals zum Vollzug gekommene Gesetz vom 28. Juli 1848, „die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer betr.“, auf und ordnet sodann in Art. 1 an, daß im Großherzogthum eine allgemeine Einkommenssteuer erhoben werden solle. Art. 2 bis 8 erörtern, welches Einkommen und von wem dieser Steuer unterliege, in Art. 9 ist die Erhebung nach Klassen bestimmt und in Art. 10, daß der Steuerfuß jeweils durch das Finanzgesetz und nach einer mäßigen Progression festzustellen sei. Art. 11 und 12 beschäftigen sich mit der Zeit, innerhalb welcher und von welcher an die Steuerpflicht besteht. In Art. 13 bis 16 ist die Ermittlung der Steuer durch Selbstangabe und von wem solche zu geschehen habe vorgeschrieben und in den Art. 17—29 die Amtsbefugniß und das Verfahren der zur Leitung des Einschätzungsgeschäftes bestimmten Behörden. Zahlungsziele und Beitreibung der Steuer sind Gegenstand der Art. 30 und 31, und mit den Strafen der Steuerhinterziehung beschäftigen sich die Art. 32 bis 38. In Art. 39 und 40 wird die genaue Ueberwachung des Geschäftes und die strengste Geheimhaltung der hierbei erlangten Kenntnisse von Privatverhältnissen den Behörden zur Pflicht gemacht. Art. 41 enthält eine Abänderung des Klassensteuergesetzes und Art. 42 die Bestimmung, daß gegenwärtiges Gesetz mit dem Steuerjahr 1875 in Wirksamkeit zu treten und das Finanzministerium für den Vollzug und für die Ertheilung der nöthigen Vollzugsvorschriften zu sorgen habe.

Die Regierungsvorlage bringt hiernach für die direkte Besteuerung einen Maßstab in unmittelbarer Weise, dessen Anwendung wir bis dahin nur auf Umwegen versuchten, nämlich den des Einkommens und zwar dasselbe aufgefaßt nicht nach seinen einzelnen Theilen, sondern als das Gesamteinkommen einer Person. Damit wäre denn, die Annahme dieses Gesetzes vorausgesetzt, die größere Beweglichkeit unserer direkten Besteuerung und die Möglichkeit verhältnismäßiger Steuerätze in Aussicht gestellt und die hiermit dargebotene Verbesserung schon früher

berührter wesentlicher Mißstände unseres gegenwärtigen Steuersystems würde an sich schon die nähere Erwägung der Regierungsvorlage als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der in Art. 10 ausgedrückte Grundsatz der Beweglichkeit enthält zudem noch die für die Stände beachtenswerthe Weisung, daß die Steuer nicht ein für allemal, sondern jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird, so mit die Erhebung selbst wie deren Umfang jeweils in das Ermessen der Stände gelegt erscheint.

Abgesehen von diesem zunächst theoretischen Fortschritt erhält aber die sofortige Einführung der Einkommenssteuer auch in den engen Grenzen der Regierungsvorlage ihre ganz erhebliche praktische Bedeutung dadurch, daß alsdann den etwa vorhandenen Steueranliegen, z. B. der angeblichen Ueberbürdung des Grundbesizes, dem Bedürfniß nach Ausdehnung des Gemeindesteuerrechts u. s. w. Rechnung getragen werden könnte. Es ist auch in der Begründung des Gesetzesentwurfes erwähnt, daß das Ergebnis der Einkommenssteuer zur Beseitigung offenkundiger Schäden unseres Steuersystems dienen könne und es ist demgemäß die Beseitigung der Liegenschaftsaccise in Aussicht genommen, deren Ertrag dem von der Regierung in Aussicht genommenen Erstertrag der Einkommenssteuer nahezu gleichkommen würde. Ersterer ist nämlich nach Abzug der Schenkungs- und Erbschaftsaccise, deren Abschaffung oder Ermäßigung von keiner Seite befürwortet werden wollte und konnte, in dem Budget für 1874/75 auf jährlich 806,738 fl. veranschlagt, während auf Seite 32 der Begründung des Regierungsentwurfes für die Einkommenssteuer ein Erstertrag von 901,205 fl. in Aussicht genommen ist.

Die Kommission erkannte an, daß die Liegenschaftsaccise, welche sich als nicht rationell begründet und als eine Störung des Liegenschaftsverkehrs darstellt, der Abschaffung mindestens zum größeren Theil sehr würdig sei. Von einigen Mitgliedern wurde indeß in Zweifel gezogen, ob das Ergebnis der Einkommenssteuer sich nicht in einer allseitig fühlbareren und wirksameren Weise verwenden lassen könne. Die Erhebung der Liegenschaftsaccise sei eine von dem Zufall abhängige, ihre Vertheilung auf die einzelnen Bezirke somit eine sehr verschiedene, ihre Abschaffung könne daher nicht als eine Gesammtentlastung des Grundbesizes aufgefaßt werden und aus diesem Grunde auch der Verbesserung der Gemeindesteuer sich wenig dienlich erweisen.

Nur eine allen Pflichtigen dieser Steuerklasse fühlbaren Steuerermäßigung würde nach der einen wie nach der andern Seite hin eine wirkliche Abhilfe gewähren und darum würde auch, so wünschenswerth die Abschaffung der Liegenschaftsaccise an und für sich erscheinen möge, eine allgemeine Entlastung des Grundbesizes oder auch der andern von der Gemeindesteuer erfaßten direkten Steuerkapitalien sich mehr empfehlen. Würde man z. B. den Ertrag der Einkommenssteuer mit rund 900,000 fl. an der Grundsteuer allein in Abzug bringen, so würde dadurch das gegenwärtige Grundsteuerkapital mit rund 544 Millionen zur Aufbringung des alsdann verbleibenden Restes nur eines Steuerfußes von 16,1 kr. von 100 fl. Steuerkapital bedürfen, statt jetzt 26 kr. Käme der genannte Abzug der Grund- und Häusersteuer gemeinschaftlich zu Gute, so würde dadurch der bisherige Steuerfuß für dieselben um 7 kr. ermäßigt und käme damit wieder auf 19 kr. vom Hundert, dem Steuerfusse vor der im Jahre 1868 eingetretenen Steuererhöhung. Käme jener Abzug der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer zu Gute, so würde sich der Steuerfuß derselben um etwa 5,3 % ermäßigen. Man sieht aus diesen Beispielen, daß es der Einkommenssteuer an Gegenständen der Verwendung nicht fehlen wird.

Für die Entlastung der Häusersteuer würde sprechen, daß hiedurch den größeren Städten, in welchen das Häusersteuerkapital vorwiegend in Betracht kommt, eine Erhöhung der Umlage erleichtert würde; gerade in diesen ist aber durch fortwährende Steigerung des Gemeindeauswandes das Bedürfniß einer Steigerung der Gemeindefunktion durch Erhöhung der Umlage besonders angezeigt. Ähnliches ließe sich bei den größeren Städten auch für die Gewerbesteuer anführen. Für diese hätte die Annahme des Gesetzesentwurfes auch noch den weiteren Vortheil, daß ihnen durch mäßige Theilnahme an der Einkommenssteuer ein erhöhter Beizug des gerade in diesen Gemeinden stärker vertretenen beweglichen Vermögens ermöglicht wären, als dies bisher der Fall war.

Bei dem über diese verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung in der Kommission stattgehabten Meinungsaustausch einigte man sich schließlich dahin, daß diese Verwendung zur Verminderung der Liegenschaftsaccise und der Grund- und Häusersteuer stattfinden solle.

Die Annahme, daß die Einführung der Einkommenssteuer an und für sich eine Besserung unseres Steuersystems enthält, in Verbindung mit der Aussicht auf mögliche Verbesserung der eben flüchtig berührten Steueranliegen veranlaßt die Mehrheit der Kommission, den Gesetzesentwurf vorbehaltlich der zu einzelnen Artikeln vorgeschlagenen Abänderungen zur Annahme zu empfehlen.

Bei diesem Antrag geht die Kommission von der Voraussetzung aus, daß der Ertrag der Einkommenssteuer zunächst zur Ermäßigung der Liegenschaftsaccise und der Grund- und Häusersteuer verwendet werde und beantragt deshalb, die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll erklären:

„daß der Ertrag der Einkommenssteuer zunächst zur Ermäßigung der Liegenschaftsaccise und der Grund- und Häusersteuer verwendet werde.“

Gegen die Annahme wurde zunächst geltend gemacht, die Gesetzesvorlage sei noch nicht reif, so lange nicht eine Revision und neuerliche Feststellung unseres ganzen Systems der direkten Steuern stattgefunden habe. Da wir schon oben bei der Kritik der Ertragssteuern die Fruchtlosigkeit eines solchen Unternehmens nachzuweisen versucht haben, so begnügen wir uns hier auf das schon früher Gesagte Bezug zu nehmen. Eine andere Meinung ging dahin, daß die Einkommenssteuer als bloße Zusatzsteuer nicht angenommen werden könne und zwar deshalb nicht, weil solche als eine Doppelbesteuerung verwerflich erscheine. Eine Doppelbesteuerung haben wir dann anzunehmen, wenn ein schon besteuertes Gegenstand wiederholt von der Steuer getroffen wird. Dies kann eintreten, wenn auch nur eine einzige Steuer besteht, indem alsdann die Ueberwälzung jene Wirkung haben kann. Eine Doppelbesteuerung muß aber immer stattfinden, wenn verschiedene Steuerarten neben einander her laufen. Die Verbrauchssteuern, welche eine Steuerentrichtung von jedem Verbraucher erwarten, ergreifen unzweifelhaft auch dessen mit einer direkten Steuer belegtes Einkommen. Diese Art der Doppelbesteuerung besteht also schon lange und wird noch lange bestehen, da ein großer Theil unserer Verbrauchssteuern Reichssteuern sind, deren Beseitigung weder in unserer Macht steht, noch in naher Zukunft zu erwarten ist. Außerdem findet gerade durch unser gegenwärtiges, auf die einzelnen Einkommensquellen gerichtetes System der direkten Steuern in Folge der Unzulässigkeit des Schuldenabzugs in nicht wenigen Fällen eine Doppelbesteuerung statt. Eine solche läßt sich daher an sich schwer vermeiden, sie wird aber, wenn sie sich bei Einführung einer neuen Steuer nicht umgehen läßt, dann noch den wenigsten Tadel verdienen, wenn sie möglichst gleichmäßig bei allen Steuerpflichtigen eintritt und gerade dies ist bei der allgemeinen Einkommenssteuer der Fall. Will man die Einkommenssteuer aber haben, so muß man sich dieselbe auch abgesehen von den indirekten Steuern als Zusatzsteuer gefallen lassen, da sie als einzige Steuer bei der schon früher nachgewiesenen Ungleichwerthigkeit des Einkommens zur Einführung sich nicht empfiehlt.

Die Kombination mit einer andern direkten Steuer ist daher geboten und damit ihre Charakterisirung als Zusatzsteuer, nach Ansicht des Berichterstatters wäre die Kombination mit einer Vermögenssteuer das relativ Beste, der Regierungsentwurf nimmt diejenige mit den jetzt noch vorhandenen Ertragssteuern an. Ob dieses auf die Dauer angeht, mag dahin gestellt bleiben, einen vorübergehenden Zustand dieser Art erachten wir aber als unvermeidlich. Wir haben schon früher erwähnt, daß jede neue Steuer mit Vorsicht eingeführt werden muß, um einerseits wirtschaftliche Störungen thunlichst zu vermeiden, andererseits die Sicherheit des Staatshaushalts nicht zu gefährden. Wenn dieß schon von jeder Steuer gilt, so ist jene Vorsicht zu allermeist dann geboten, wenn ein ganz neues Steuersystem zur Einführung gebracht werden soll und dieß liegt uns jetzt vor. Die Einführung der Einkommenssteuer als einzige Steuer mit sofortiger Beseitigung aller vorhandenen Steuern und Staatseinnahmen, diesen Sprung in's Dunkle und vielleicht in's Leere hat bis jetzt noch kein Staat der Welt, auch nicht der kleinste Kanton der Schweiz gewagt, wir vermuthen daher, daß weder jetzt noch in der Zukunft die Regierung unseres Landes sich entschließen wird, jemals hiezu vorzuschreiten. Die Einkommenssteuer wird daher immer bei ihrer ersten Einführung als eine Zu-

zukunftsteuer sich präsentiren müssen. Wer diese Art der Besteuerung an sich nicht wünscht, der mag solche auch wegen ihrer Eigenschaft als Zukunftsteuer von sich weisen. Wer aber die Einkommensteuer wünscht, ihre Einführung aber nur in der Voraussetzung, daß sie keine Zukunftsteuer sei, der hat sich unseres Dafürhaltens eine Aufgabe gestellt, zu deren Lösung wir mindestens keine Auskunft zu geben vermögen. Wir können es daher nur billigen, daß der Regierungsentwurf für's Erste sich in engen Grenzen hält und alle die Vorsicht beobachtet, welche erforderlich ist, um die Abänderung unseres bisherigen Steuersystems ohne Störung des Staatshaushaltes und mit voraussichtlich wenigstens empfindlicher Störung unserer wirtschaftlichen Zustände zu bewirken und daß für's Erste als Hauptzweck mehr die Absicht erkennbar ist, Anhaltspunkte für die Gewinnung eines die neue Steuer tragfähigen Bodens zu gewinnen. Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich nicht allein die einstweilige Fortdauer der bisherigen Steuern — die in Aussicht genommene Ermäßigung der Liegenschaftsaccise und der Grund- und Häusersteuer durch das Ergebnis der neuen Steuer immer vorausgesetzt — sondern es rechtfertigen sich auch noch einige andere Bestimmungen, welche wir an dieser Stelle wenigstens vorübergehend berühren wollen. Wir denken dabei zunächst an jene Bestimmung, wornach die Steuer sich auf Einkommen von einer gewissen Höhe beschränkt, womit die schwierige Frage der direkten Besteuerung der weniger besitzenden Klassen und die Aufindung der Minimalgrenze einer spätern Lösung vorbehalten wird, so dann an die Art der Klassifizierung und an die angemessene Art der verhältnismäßigen Abstufung der Steuer, sowie daß der beabsichtigte geringe Umfang der Erhebung schon sofort für die Anlegung der Steuerkataster eine gewisse Zuverlässigkeit des Erfolgs verspricht. Ist letzteres einmal erreicht und für den Umfang der Steuer der Anfang einer statistischen Grundlage gewonnen, dann vermag man an den weitem Ausbau derselben mit größerer Sicherheit und Zuversicht zu gehen. Ist man aber genöthigt jene in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Beschränkung bezüglich des Umfangs und des Ergebnisses der neuen Steuer als begründet zu erklären, so muß man sich auch die Fortdauer unserer bisherigen Steuern noch so lange gefallen lassen, bis die neue Steuer zu weiterer Ausdehnung sich hinreichend eingelebt hat.

Schließlich kam es noch zur Sprache, ob es nicht zweckmäßig sei, die Beschlußfassung über die neue Steuer überhaupt zu vertagen, bis das Bedürfnis einer Steuererhöhung sich zeige, nachdem das Finanzgesetz genehmigt, für das Einnahmebedürfnis des Staats für die nächsten zwei Jahre gesorgt sei, so könne man zur bessern Klärung und Verständniß der Sache mindestens bis zum nächsten Landtag zuwarten.

Ob der Grundbesitz und die Gemeindebesteuerung in den größern Städten ohne Verletzung wichtiger Interessen so lange hinausgeschoben werden dürfen, scheint uns jedoch mehr als zweifelhaft und um so weniger empfehlenswerth, als man sich nach zwei Jahren wieder ganz auf derselben Stelle und vor demselben Probleme befinden würde, wie gegenwärtig; man kann daher den Beschluß, welchen man gegenüber der Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer zu fassen gedankt, den der Annahme oder den der Verwerfung heute so gut fassen wie in zwei Jahren. Dagegen haben wir heute einen Vortheil, welchen wir vielleicht in zwei Jahren nicht mehr oder nicht mehr in dem gegenwärtig vorhandenen Grade besitzen, den Vortheil nämlich, daß wir derzeit durch kein öffentliches Bedürfnis gedrängt und durch keine besorgnißerregende Wahrung unserer öffentlichen Zustände in der kühlen und sachlichen Erörterung des Gegenstandes gestört sind. Gerade für Steuerfragen, welche durch die Erregung des menschlichen Eigennutzes an und für sich leicht die ruhige und vorurtheilslose Betrachtung beeinträchtigen können, ist es sehr wünschenswerth einen Zeitpunkt der Erörterung zu finden, in welchem die Leidenschaften politischer oder socialer Partheien nicht allzu hoch gehen, wir würden daher auch schon aus diesem Grunde für wünschenswerth erachten, den uns durch die Regierungsvorlage angebotenen Weg der Steuerreform vermittelt der allgemeinen Einkommenssteuer möglichst rasch, so mit jezt, zu betreten.

Wir wenden uns nunmehr zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs.

Zu

Art. 1.

Von einzelnen Mitgliedern der Kommission wurde der Vorschlag gemacht, in diesem Artikel das Wort „allgemeine“ zu streichen und statt dessen mit Beseitigung der Gewerbe-, Kapital- und Klassensteuer blos diese Art der Einkommensquellen mit einer, somit theilweisen Einkommenssteuer zu belegen. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde vorgetragen: Der gegenwärtige Entwurf befriedige deshalb nicht, weil er die doch gewünschte sofortige Veränderung unseres Systems der direkten Steuern nicht mit sich bringe. Das Hauptgebrechen unserer gegenwärtigen Steuergesetzgebung liege in der Gewerbesteuer und diesem könne auch im Wege einer Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes nicht abgeholfen werden: Denn so lange die Gewerbesteuer für sich somit in der Form einer Ertragssteuer umgelegt werde, so lange werde die Veranlagung immer eine unvollkommene und ungenügende bleiben. Die Grund- und Häusersteuern könnten ohne Bedenken von einer Veränderung unberührt bleiben, eine etwaige Ueberbürdung des Grundbesitzes sei, namentlich wenn man blos die Staatssteuer in's Auge fasse, zweifelhaft, man könne sich daher damit begnügen, die Steuer auf das bisher der Gewerbe-, Kapital- und Klassensteuer zu Grunde gelegte Einkommen zu beschränken. Ein etwaiges Mehrbedürfnis des Staates könne auch aus diesen Einkommensquellen allein bestritten werden, da ja ein Vorwurf gegen die bisherige Art der Besteuerung gerade darin bestehe, daß die höheren Einkommen des beweglichen Vermögens in zu kleinen Beträgen zur Steuer beigezogen würden. Bei Ausführung dieses Vorschlags werde allerdings die Besteuerung des Lohneinkommens und somit der arbeitenden Klassen sofort in Frage gezogen werden müssen, dieselbe werde sich aber nicht als so schwierig herausstellen, wenn man erwäge, daß ja auch schon bisher dasselbe durch die Gewerbesteuer beigezogen werde und nach den in die Erscheinung tretenden Verhältnissen die wirtschaftliche Lage jener Klassen eine Besteuerung als zulässig nachweise.

Die Vertreter der Großh. Regierung erklärten, den Vorschlag, als die Grundlage des Entwurfs zerstörend, für gleichbedeutend mit einer Ablehnung der Vorlage und demnach für die Großh. Regierung als unannehmbar.

Hierauf wurde der gestellte Antrag in folgender Form zur Abstimmung gebracht:

„An Stelle der Kapital-, Klassen- und Gewerbesteuer wird eine Einkommenssteuer aus beweglichem Vermögen erhoben. Derselbe wurde mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt und §. 1 der Regierungsvorlage mit der gleichen Mehrheit angenommen.“

Der Vorschlag scheint den Vortheil darzubieten, daß er die Einkommenssteuer nicht als Zusatzsteuer erscheinen läßt, er vermeidet die Verührung des Einkommens aus Grund- und Hausbesitz durch die neue Steuer und weicht den etwa hierwegen vorhandenen Besorgnissen in den bezüglichen Kreisen der Bevölkerung aus und er sucht die Veränderung bei dem beweglichen Volkseinkommen, bei welchem eine solche am meisten angezeigt erscheint. In früheren Ausführungen begegneten wir schon der Annahme, daß namentlich die Besteuerung der Gewerbe sehr mangelhaft und daß die Besteuerung des höhern Gewerbe- und Zinseinkommens insbesondere zu nieder gegriffen sei. Jener Vorschlag würde aber die bisherige Art der Besteuerung des Gewerbeeinkommens beseitigen und mit Hülfe der Einkommenssteuer eine Zurechtshiebung der Steuerlast innerhalb der Gewerbe-, Kapital- und Klassensteuerpflichtigen in Aussicht stellen. Trotz dieser anscheinenden Vorzüge ergiebt aber eine nähere Prüfung des Vorschlags sofort erhebliche Bedenken und schließlich die Unmöglichkeit der vollständigen Durchführbarkeit und damit die Unbrauchbarkeit desselben. Wenn wir gerade das Steueranliegen der Grund- und Häuserbesitzer, insbesondere durch die vorwiegende Bedeutung dieses Besitzes bei der Gemeindebesteuerung als bei der Steuerreform vorwiegend betheiltigt ansahen, so wird ein Vorschlag der Reform, welcher jenes Bedürfnis ungelöst bei Seite läßt, sich zur

Abhilfe desselben wenig brauchbar erweisen. Wenn nämlich blos das bisherige Ergebnis der drei in Abgang zunehmenden Steuern durch diese sogen. Einkommenssteuer aufgebracht werden soll, so wird dadurch für die Erleichterung der Grund- und Häusersteuer nichts übrig und die Verlegenheit der Gemeindebesteuerung dieselbe bleiben. Soll aber die neue Einkommenssteuer einen höhern der Erleichterung des Grundbesitzes und der Gemeindebesteuerung irgendwie dienlichen Ertrag abwerfen, so treten auch hier wieder die schon früher berührten Schwierigkeiten der Beurtheilung ein, in welchem Verhältnisse zur Grund- und Häusersteuer die dem beweglichen Vermögen zuge dachte Steuererhöhung stattzufinden habe, denn darin wird doch die gewünschte Ausgleichung nicht gesehen werden können, daß man am Schlusse des Geschäfts im Zweifel bleibt, ob die alsdann bewirkte Entlastung des Grundbesitzes nicht zu einer Ueberlastung mindestens der kleineren beweglichen Vermögen geführt hat.

Wir haben schon bei der Kritik unserer gegenwärtigen direkten Steuer nachzuweisen versucht, daß die Besteuerung der einzelnen Einkommensquellen, die Spaltung des Einkommens in seine Theile das Mißliche habe, daß man bei der beabsichtigten Veränderung des Steuerfußes abwärts oder aufwärts nie mit einiger Sicherheit wisse, in welchem Verhältnisse die einzelnen Einkommensquellen nunmehr mit der Steuer zu belegen seien. Ganz derselbe Mißstand tritt ein, wenn man zwar mehrere Einkommensquellen vereinigt, aber einige ausschließt, ja der Vorschlag macht die Vergleichung noch schwieriger, da er verschiedene Größen, Einkommen und Kapitalien, neben einander stellt, welche die Vergleichung des Umfangs der Belastung zum Gegenstande schwieriger Berechnungen von sehr zweifelhaftem Ergebnisse machen würde. Wenn man dem Vorschlag gemäß ermittelt hat, welches Einkommen eine Person aus Gewerbe, Zins und Arbeit bezieht, so wird die davon zu entrichtende Steuer in bestimmten Prozenten dieses Einkommens zu erheben sein, bei der Grund- und Häusersteuer findet die Erhebung in Gemäßheit des Betrages statt, welche von jedem 100 fl. Steuerkapital zu erheben ist. Um unter diesen Verhältnissen die Grundlage der Vergleichung zu finden, müßte zunächst das dem bezüglichen Kapital entsprechende Einkommen ermittelt werden, was gerade bei dem landwirtschaftlichen Gelände seine besonderen Schwierigkeiten darbietet, da hier ja das Reineinkommen, z. B. die Pachtrente keineswegs als das bei der Besteuerung allein zu berücksichtigende Einkommen erachtet werden könnte eben so wenig als bei dem Gewerbeeinkommen der Reingewinn. Alsdann wäre noch das prozentuale Verhältnisse zwischen dem so gefundenen Einkommen und dem Grund- und Häusersteuerfuß zu berechnen und erst nach dieser Arbeit fände man sich wieder vor die gleiche kritische Frage gestellt welche bei der gegenwärtigen getrennten Art der direkten Besteuerung alle Interessen gegen einander in Bewegung bringt, so oft es sich darum handelt, ob und in welchem Verhältnisse eine Erwerbsklasse höher zur Steuer gezogen werden solle, als die andere. Gerade das was uns die Annahme des Gesamteinkommens als Grundlage der Besteuerung empfiehlt, die größere Beweglichkeit der Steuer würde uns auch bei dem gemachten Vorschlage entgehen und zwar mit Rücksicht auf die eben dargelegten Schwierigkeiten in noch höherem Grade als bei der gegenwärtigen Art der Besteuerung. Sodann läßt der gemachte Vorschlag so wenig als unser gegenwärtiges Steuersystem eine Rücksichtnahme auf die relative Größe der Einkommen und eine dem entsprechende verhältnismäßige Besteuerung zu. Diese geht von dem Gesichtspunkte aus, daß das größere Einkommen verhältnismäßig mehr bezahlen solle als das kleinere, der Vorschlag würde aber, sofern er bei dem von ihm gefundenen Einkommen eine Progression zuließe, beispielsweise den reichsten Großgrundbesitzer mit zufällig kleinem Forderungsvermögen dem kleinen Kapital ohne allen andern Besitz völlig gleichstellen. Progressiv kann nur eine Steuer sein, welche auf dem Gesamteinkommen und niemals eine solche, welche auf einem oder mehreren, aber nicht auf allen Theilen des Einkommens, diese in einer Einheit zusammen gefaßt, basiert. Die Unzulässigkeit des Schuldenabzugs bei einer blos theilweisen Besteuerung des Einkommens ergibt sich gleichfalls aus dem schon früher Gesagten. Eine weitere Folge des Vorschlags im Falle seiner Ausführung wäre ferner, daß er die so schwierige Frage der direkten Besteuerung des Lohneinkommens sofort auf die Tagesordnung setzen würde. Wir halten die direkte Besteuerung dieses Einkommens für begründet, dasselbe wird aber gegenwärtig schon und zwar durch die Gewerbesteuer direkt besteuert; wird dem Vorschlage entsprechend die Gewerbesteuer sofort abgeschafft, so hat man auch sofort in die Erörterung der Frage einzutreten, in welchem Umfange eine direkte Be-

steuerung der arbeitenden Klasse und von welcher Einkommensgröße an stattfinden habe, Erörterungen, welche bekanntlich zu den schwierigsten und peinlichsten aller Besteuerungsfragen gehören. Wir haben es daher als einen Vorzug der Regierungsvorlage anerkannt, daß sich dieselbe darauf beschränkt, die Feststellung des Einkommens zunächst bei den mehr besitzenden und durchweg wohl auch vermöge ihrer Bildung zur Nichtigstellung des Einkommens besser befähigten Klassen zu versuchen und die Lösung jener Frage einer späteren Zeit auf Grund gewonnener Einsicht und Uebung vorzubehalten. Wir glauben uns nach Alledem zu dem Urtheil berechtigt, daß, theoretisch genommen, die Ausführung jenes Vorschlags, eher zu einer Verschlechterung als zu einer Verbesserung unserer gegenwärtigen Steuereinrichtung führen würde. Kaum geringere Bedenken stellen sich aber seiner Ausführbarkeit entgegen. Derselbe würde überall da, wo die von ihm ergriffenen Einkommenstheile mit dem Einkommen aus Grund- und Häuserbesitz zusammentreffen, ein Ausscheiden des letztern erfordern. Dieses Ausscheiden fällt also überall da nöthig, wo der Grundbesitzer sich an seinem landwirthschaftlichen Betriebe theiligt, weil hier Arbeitseinkommen mit der Grundrente zusammenfließt. Es wird sich nun schon als mühsam erweisen, das einer Besteuerung zu unterlegende Gesamteinkommen des Landwirths festzustellen, das hierbei in Frage kommende Arbeitseinkommen aber von dem aus dem Grundbesitz fließenden Einkommen auszuscheiden, halten wir für eine kaum zu bewältigende Aufgabe, deren Schwierigkeit wächst, je mehr das Arbeitseinkommen hierbei in den Vordergrund tritt, was vorzugsweise bei den kleinen Landwirthen zutreffen wird. Die Ausführung jenes Vorschlags, welcher zwar alle Arbeitseinkommen, somit auch das des kleineren Landwirths umfaßt, möchte daher gerade bei dieser zahlreichsten Klasse unserer Landwirthe sich als undurchführbar erweisen und nicht weniger bei jenen zahlreichen, in Dörfern und Landstädten das Gewerbe vorwiegend vertretenden Gewerbebetreibenden, welche neben dem Handwerk auch noch Landwirthschaft treiben. Nach einer auf die neuesten statistischen Erhebungen sich stützenden Berechnung gehören zu den hieher zu zählenden Erwerbsklassen etwa 60 % der Steuerpflichtigen, rücksichtlich deren die Anwendung jenes Vorschlags mehr als problematisch erschiene. Aber auch abgesehen von der Landbevölkerung, selbst in den größeren Städten würde die Ausführung des Vorschlags ihre erheblichen Unzugänglichkeiten haben, weil überall wo Einkommen aus Hausbesitz mit dem Gewerbeeinkommen vermischt auftritt, eine ähnliche Schwierigkeit der Ausscheidung zum Vorschein kommt. Es wird dies deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß häufig die Einträglichkeit eines Gewerbes durch die Lage des Hauses in welchem dasselbe getrieben wird, bedingt ist, in diesem Falle ist aber in dem höheren Gewerbeeinkommen zum Theil die Hausrente enthalten, wie solches bei Vermietung der betreffenden Lokalität sofort ersichtlich wird; ist der Gewerbebetreibende zugleich Eigentümer des Hauses, so ist die gesonderte Feststellung der bezüglichen Einkommen sehr schwierig. In solchen und ähnlichen Fällen möchte daher auch in Ortschaften mit vorwiegend städtischer Handthierung die Sonderung des Einkommens aus beweglichem Vermögen von demjenigen aus unbeweglichem und die gesonderte Feststellung des ersteren namhafte Schwierigkeiten darbieten. Man sieht, sobald man die eigentliche Grundlage der Einkommenssteuer, die Allgemeinheit, das Gesamteinkommen aufgibt, so gibt man damit alle mit dieser Art der Besteuerung verbundenen Vortheile auf und tauscht dafür mit Beibehaltung oder vielleicht auch Vergrößerung der bisherigen Mängel eine Anzahl kaum überwindlicher Schwierigkeiten der Ausführung ein. Man konnte sich daher mit Rücksicht auf die mancherlei theoretischen und praktischen Gebrechen des Vorschlags nicht veranlaßt sehen, denselben zur Annahme zu empfehlen. Einige Mitglieder der Kommission gingen bei der Ablehnung übrigens auch von der Ansicht aus, daß ohne Einverständnis mit der Regierung die Steuerreform überhaupt auf mehrere Jahre verschoben erscheine und demgemäß der von der Regierung als eine Ablehnung des Gesetzentwurfes bezeichnete Vorschlag für sie nicht annehmbar erscheine.

Im Fall der Ablehnung wurde von einem Kommissionsmitglied ein weiterer Vorschlag in folgender Weise gemacht. Man solle die Einkommenssteuer mit zu Zugrundlegung der in dem Gesetzentwurf gegebenen Vorschrift zur Veranlagung bringen. Nach dem Ergebnis derselben werde sich dann zeigen, wer bisher weniger in Folge der Veranlagung zu den Ertragssteuern bezahlt habe, als nach der Einkommenssteuer ihn treffe, was er in Folge hiervon

zu wenig bezahlt habe, solle von ihm mittelst der Einkommenssteuer erhoben und damit die Entschädigung der nach ihrer Faturung zu hoch angelegten bewirkt werden. Auf diese Weise werde die Einkommenssteuer wenigstens ihre ausgleichende Wirkung äußern.

Dieser Vorschlag wurde von den Vertretern der Großh. Regierung als undurchführbar und deshalb als unannehmbar bezeichnet und von der Kommission mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers aus dem gleichen Grunde verworfen. Ganz abgesehen von den leicht erkennbaren Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des hier vorgeschlagenen Verfahrens in den Weg stellen, so würde dasselbe gewissermaßen auch eine Aufforderung zur unrichtigen Faturung des Einkommens enthalten, während dabei ganz unberücksichtigt gelassen ist, daß ja der vorliegende Gesetzesentwurf schon an und für sich eine Steuerausgleichung in Aussicht stellt, und dies selbst dann, wenn das Ergebnis der Steuer nicht unmittelbar zur Ermäßigung anderer Steuern zur Verwendung kommen sollte. Wenn nämlich im Gegensatz zu den gegenwärtigen bloß vermutheten Erträgen ein dem wirklichen Einkommen sich wenigstens annähernder Betrag in Folge der Vorschriften dieses Gesetzes der Steuer zu Grunde gelegt wird, so wird durch die hiernach eintretende Veranlagung, die nach der gegenwärtigen Beordnung etwa zu große oder zu geringe Besteuerung mindestens theilweise ausgeglichen.

Zu

Art. 2.

Der Ausdruck „in Selbstbenützung bestehende Einkommen“ in Verbindung mit der in der Regierungsbegründung zu diesem Artikel gemachten Ausführung hatte den Zweifel angeregt, ob zu diesem Einkommen auch der Genußwerth der Fahrnisse, z. B. des Haushalts zu verstehen sei. Es wurde jedoch in den hierwegen zwischen den Vertretern der Regierung und der Kommission gepflogenen Erörterungen festgestellt, daß dieser Genußwerth als steuerbares Einkommen nicht angesehen und deshalb hier, wo es sich um eine Einkommens- und nicht um eine Vermögenssteuer handle, nicht in Betracht gezogen werden könne.

Der Schlusssatz des Artikels gab zu dem Bedenken Anlaß, daß die Einrechnung des Erwerbs der Familienglieder in das Einkommen des Steuerpflichtigen, in die Reihe derselben, und zwar möglicher Weise in nicht geringer Zahl, solche Personen einführen möchte, deren Beizug nach den anderweit dargelegten Absichten des Gesetzes nicht beabsichtigt sei. Es kommt nicht selten vor, daß mehrere Kinder einer Familie durch Arbeit in Fabriken oder sonst Einkommen erwerben, welches, dem eigenen Einkommen des Familienhauptes beigezogen, dasselbe unschwer über den Satz von 1500 Mark erhöhen könnte, während dieses sonst nach seiner ganzen Lebenslage dem Kreise nicht angehören werde, welchem die Einkommenssteuer in ihrem gegenwärtigen Umfange zugedacht sei. Da zudem nach Art. 3 des Entwurfs der Steuerpflichtige den Unterhalt seiner Familie bei Feststellung seines Einkommens nicht in Abzug bringen darf, so wurde besorgt, es möchte die ohne alle Schranken stattfindende Einrechnung des eigenen Erwerbseinkommens der Kinder dieselben zum frühzeitigen Verlassen des elterlichen Hauses bewegen und damit eine solche Bestimmung zur Lockerung der Familienbände beitragen. Um diesen Besorgnissen entgegenzutreten und in Hinblick auf ähnliche Bestimmungen des hessischen Gesetzes und des sächsischen Entwurfs wurde zwischen Regierung und Kommission der unten ersichtliche Abänderungsvorschlag vereinbart.

Zu

Art. 3.

Da die Gemeindesteuern zum Theil Staatszwecken dienen und zum Theil nach Ansicht einiger Kommissionsmitglieder zu den Betriebskosten zu rechnen seien, was namentlich in großem Umfang bei den Landgemeinden anwendbar sei, und im Hinblick auf die ähnliche Bestimmung in dem Art. 16 des hessischen Gesetzes beschloß die

Kommission einstimmig, nicht allein die Staatssteuer, sondern auch die Gemeindesteuer bei dem Einkommen in Abzug bringen zu lassen; die Regierung lehnte diesen Vorschlag ab.

Bei Absatz 2 wurde, wie auch die Begründung des Entwurfs dieses anführt, von Regierung und Kommission ausdrücklich anerkannt, daß Vermögensverluste nur dann nicht in Abzug gebracht werden können, wenn damit ein Verlust am Einkommen nicht stattgefunden hat. Andernfalls ist ein solcher Abzug mit Berücksichtigung der zu Artikel 11 Ziffer 2 gegebenen Bestimmung begründet.

Bei Art. 2 und 3 kam dann noch allgemein zur Sprache, ob nicht schon im Gesetz, ähnlich, wie dies in dem preussischen und hessischen Gesetz und in dem sächsischen Entwurfe vorgesehen ist, detaillirte Vorschriften über die Berechnung des steuerbaren Einkommens gegeben werden sollten. Die Vertreter der Großh. Regierung waren der Meinung, daß allzu detaillirte Bestimmungen in dieser Hinsicht eher Kontroversen hervorriefen, als denselben vorbeugten, es somit zweckmäßiger sei, diese Vorschriften den der jeweiligen Erfahrung angepaßten Vorschriften des Vollzugs vorzubehalten. Man begnügte sich nach dieser Erklärung, die Sache selbst zur Sprache gebracht zu haben.

Zu

Art. 4, Absatz 2

wurde in Anregung gebracht, ob nicht zur genaueren Feststellung der zu satirenden Beträge eine bestimmtere Vorschrift empfehlenswerth erscheine. Es wurde deshalb von einer Seite vorgeschlagen, das Einkommen des letztverflossenen Jahres, von einer anderen den Durchschnitt der letzten drei Jahre schlechthin als maßgebend zu betrachten, während nach dem Regierungsentwurf auch Abweichungen von jenem Durchschnitt gestattet erscheinen. Die Mehrheit der Kommission gab übrigens dem Regierungsentwurf, als der wandelbaren Beschaffenheit des hier in Frage stehenden Einkommens mehr entsprechend, den Vorzug.

Art. 5

gab zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zu

Art. 6.

Man hielt es in der Kommission nicht für begründet, zwischen außerhalb Baden wohnenden Landes- und Reichsangehörigen einerseits und auswärts wohnenden Reichsausländern andererseits zu unterscheiden, so daß die letzteren von im Großherzogthum gelegenen Grundbesitz und Gewerbe keine Einkommenssteuer zu entrichten hätten. Da nach §. 18 des preussischen und nach Art. 1 Ziffer 4 des hessischen Gesetzes Ausländer in diesem Fall gleichfalls zur Einkommenssteuer beigezogen werden, so beschloß die Kommission, dieselbe Steuerpflicht auch in unserem Gesetze auszusprechen; die Regierung nahm den bezüglichlichen Abänderungsvorschlag nicht an. In I. Ziffer 3 ist die unten ersichtliche Redaktionsverbesserung angebracht worden.

Zu einer eingehenden und weitgreifenden Erörterung führte Art. 6 II. Es werden daselbst Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Großherzogthum eine Niederlassung haben, rücksichtlich desjenigen Theiles ihres Reingewinns, welcher dem Umfang des inländischen Geschäftsbetriebs verhältnißmäßig entspricht, zur Einkommenssteuer beigezogen. Eine derartige Bestimmung findet sich in dieser Ausdehnung in keinem der übrigen deutschen Einkommenssteuergesetze und hat bis jetzt bloß in dem sächsischen Entwurfe, allerdings in Folge des Mehrheitsantrags der Kammerdeputation, Aufnahme gefunden. Da alle andern juristischen Personen, auch die Erwerbsgenossenschaften, von der Einkommenssteuer befreit sind, so stellt sich der Beizug der Aktiengesellschaften als eine Ausnahme dar, deren Berechtigung selbstverständlich mit besonderer Sorgfalt geprüft werden mußte. Es wurden dabei folgende Zweifel gegen die Besteuerung der Aktiengesellschaften geltend gemacht. Zunächst wurde hervorgehoben, daß Aktiengesellschaften kein selbstständiges Einkommen besäßen, sondern ein solches nur in den Dividenden der Aktionäre zum Vorschein komme. Da nun das Dividendeneinkommen nach Art. 2 des Gesetzes

schon einer Besteuerung unterliege, so würde durch den Regierungsvorschlag ein und dasselbe Einkommen doppelt, somit noch einmal so hoch als die andern Einkommen getroffen, was der Gerechtigkeit widerstreite. Außer Zweifel sei sodann nicht, ob diese Art der Besteuerung mit dem Reichsgesetz über Beseitigung der Doppelbesteuerung sich vertrage, indem trotz der einschränkenden Bestimmung des Artikels der außerhalb Badens wohnende Reichsangehörige von dieser Steuer doch ergriffen werden könnte. Wenn derselbe nun in dem Lande seines gegenwärtigen Wohnsitzes mit jenem Dividendeneinkommen gleichfalls zur Steuer beigezogen würde, wozu das Reichsgesetz den Staat d'es Wohnsitzes ermächtige, so läge eine Verletzung jenes Reichsgesetzes vor. Es sei auch zu besorgen, daß wenn die Aktiengesellschaften bei uns höher besteuert würden als in andern Ländern, diese doch durchweg nützlichen Unternehmungen zum Verlassen unseres Landes sich bestimmen lassen könnten, zumal wenn die Einkommenssteuer theilweise den Gemeinden überlassen und damit eine noch härtere Belastung der Aktiengesellschaften in Aussicht genommen werden müßte. Alle diese Betrachtungen führten daher zu dem Schlusse, daß einem Aktienunternehmen entstammende Einkommen nur einmal mit der Einkommenssteuer zu treffen, wobei es noch zu erörtern sei, ob diese Besteuerung bei der Gesellschaft oder bei den einzelnen Aktionären stattfinden solle. Für die Besteuerung bei der Aktiengesellschaft spreche die größere Leichtigkeit in Ermittlung des Einkommens und in Erhebung der Steuer und sie berücksichtige auch durch die etwa zulässige verhältnißmäßig höhere Besteuerung der größeren Einkommen die unverkennbar größere wirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften. Dagegen wäre alsdann dem einzelnen Steuerpflichtigen, wie den Schätzungsbehörden die schwierige Aufgabe gestellt bei Feststellung des bezüglichen Einkommens Dividenden einer schon im Inland besteuerten Gesellschaft in Abzug zu bringen, was gerade wieder bei der Gemeindesteuer seine besonderen Schwierigkeiten haben würde und leicht zu den beträchtlichsten Unrichtigkeiten und zu den umfangreichsten Steuerhinterziehungen führen könnte. Es würde deßhalb, wie dies auch in den andern Staaten der Fall sei, eine Freilassung der Aktionäre nicht in Aussicht genommen werden können und damit die Besteuerung des Einkommens bei der Aktiengesellschaft selbst ausgeschlossen erscheinen.

Alle diese Betrachtungen fanden ihren Ausdruck in einem Antrag, Art. 6 II., zu streichen.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß man die Behauptung, Aktiengesellschaften hätten gar kein eigenes Einkommen, nicht schlechthin als richtig betrachten könne, jedenfalls genieße die Aktiengesellschaft ein Einkommen so lange bis die Dividende in die Hände der Aktionäre gelange. Daß das Einkommen der Aktiengesellschaft und das der Aktionäre nicht identisch sei, ergebe sich, wenn man die Summe der Dividenden mit dem Bilanzmäßig festgestellten Einkommen der Aktiengesellschaften vergleiche. Würde man bloß die Dividenden besteuern, so würden dadurch die auf den Reservefond und zur Schuldentilgung verwendeten Beiträge frei gelassen, somit Einkommenstheile, von welchem dem einzelnen Steuerpflichtigen keinerlei Abzug gestattet sei, derselbe würde somit alsdann gegenüber von Aktiengesellschaften in Nachtheil versetzt sein. Richtig sei, daß man die Aktionäre von der Besteuerung nicht frei lassen könne und zwar aus den von der anderen Seite vorgetragene Gründe, es bliebe somit, wenn man hier eine Aenderung vornehmen wolle nichts übrig, als die Aktiengesellschaften steuerfrei zu lassen. Eine derartige Befreiung werde aber von der Bevölkerung kaum verstanden werden. Man habe so häufig schon geltend gemacht, daß die Besteuerung mehr nach der Leistungsfähigkeit sich richten solle, man habe wiederholt auf die zu geringe Besteuerung der großen, namentlich der beweglichen Vermögen hingewiesen und nun beabsichtige man industrielle Unternehmungen des bedeutendsten Umfangs und Einkommens, in welchem die großen Kapitalmächte vorzugsweise ihren Ausdruck fänden in der Besteuerung zu begünstigen. Eine Besteuerung der Dividenden allein sei ja — wie schon nachgewiesen — eine Begünstigung der Aktiengesellschaft gegenüber dem einzelnen Steuerpflichtigen, ganz abgesehen davon, daß durch die Art der Berechnung der Dividende oder durch Defraudation des Aktionärs auch noch dieses Einkommen ganz oder theilweise vor der Steuer verschwinden könnte. Schon jetzt werde von kleineren und größeren Gewerben über die beinahe nicht erträgliche

Verhandlungen der 2. Kammer 1873/74. 4tes Beilageheft.

Konkurrenz der Aktiengesellschaften geklagt. Diese Klagen würden noch lauter, wenn eine als Begünstigung dieser mächtigen Gesellschaften aufgefaßte Steuervorschrift gegeben würde, es könne deshalb schon wegen der ganzen wirtschaftlichen Stellung und Bedeutung der Aktiengesellschaften deren Freilassung von der Einkommenssteuer nicht zugelassen werden. Wichtig sei das Bedenken bezüglich der Gemeindesteuer, man müsse eben suchen bei der Feststellung der Steuer in der Städteordnung diesem Bedenken Rechnung zu tragen. Das Bedenken bezüglich des Reichsgesetzes über Doppelbesteuerung sei dagegen nach einer hieher bezüglichen Äußerung des Bundesrathes nicht begründet.

Mit Rücksicht auf diese Ausführung wurde der gestellte Antrag mit 6 gegen 4 Stimmen verworfen und damit der Regierungsentwurf angenommen.

Ein Vorschlag außer den Aktiengesellschaften auch noch Erwerbsgenossenschaften z. B. Vorschufsvereine, Lebensbedürfnisvereine u. dergl. zur Einkommenssteuer zu ziehen, weil jene Genossenschaften in Ausdehnung und Art des Betriebs den Aktiengesellschaften häufig nahe kämen, wurde verworfen. Eine Ausdehnung der bei den Aktiengesellschaften gemachten Ausnahme würde nur aus dringenden Gründen zu empfehlen sein, während der bei den meisten dieser Erwerbsgenossenschaften hervortretende Zweck viel unmittelbarer den öffentlichen Nutzen als den Erwerb ins Auge fasse und die größere Schwierigkeit der Veranlagung, sowie das in den meisten Fällen geringe finanzielle Ergebnis einen erheblichen Unterschied zwischen den Aktiengesellschaften und diesen Genossenschaften ergäbe und demnach ein Beizug der Letzteren zu der Steuer nicht begründet erscheine.

#### Art. 7. Ziff. 1—3

gab zu keiner Bemerkung Anlaß, dagegen wurde bei Ziff. 4 bemerkt, ob nicht die in dem Gesetzesentwurf für den Beizug zu der Einkommenssteuer gesetzte Grenze zu hoch gelegen sei. Es wurde bemerkt, daß hiernach die Steuer noch nicht einmal auf ein Achtel der Bevölkerung sich ausdehne, das Ergebnis derselben würde daher, sei es für vermehrte Steuerbedürfnisse oder für Ermäßigung vorhandener Steuern überall ungenügend sein. Werde die Einkommenssteuer auch für die Städteordnung in Anwendung gebracht, so würde durch die zu hohe Grenze eine große Menge Klassensteuerpflichtiger nicht zur Gemeindesteuer beigezogen, während man ihnen doch das Einwohnerrecht verleihe. So gut man in andern Staaten und so gut man durch die Gewerbesteuer die weniger besitzenden Klassen zur direkten Steuer beigezogen habe, eben so gut könne man dies auch bei der Einkommenssteuer anwenden und man werde überdies durch die Heranziehung der Volksmassen zu dieser Steuer dieselben zur treuen Pflichterfüllung gegen den Staat erziehen. Hiernach wurde beantragt, das Einkommen entweder nur im Falle notorischer Unzulänglichkeit frei zu lassen oder doch die Steuerpflicht schon bei 600 Mark eintreten zu lassen. Beide Anträge wurden abgelehnt und zwar deshalb, weil die Einkommenssteuer nach der gegenwärtigen Regierungsvorlage nur als eine Zusatzsteuer erscheine, von welcher billigerweise diejenigen Einkommenskreise verschont bleiben könnten, deren Besteuerung man schon jetzt, insbesondere mit Rücksicht auf die Verbrauchssteuer, als hinreichend erachten dürfe. Ein tieferes Herabsteigen in der Steuergrenze erschwere die Veranlagung, namentlich bei den Landwirthen beträchtlich und werde außerdem die durch die Art, wie die Grenzlinie der Besteuerung gezogen sei, gehoffte Sicherheit der Veranlagung und damit die richtige Ausführung des Gesetzes gefährden. Man könne zugeben, daß die Grenze auch anders hätte gezogen werden können, aber es sei doch zweckmäßig in dieser Hinsicht erst Erfahrungen zu sammeln und von diesen bei der fortschreitenden Entwicklung und Durchführung des Grundgesetzes der Einkommensbesteuerung Gebrauch zu machen.

#### Art. 8

gab zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

Dagegen wurde bei

Art. 9

bemerkt, ob nicht der Unterschied der stufenweisen Erhöhung in den höheren Klassen zu stark sei. Er betrage daselbst 24,000 Mark, um welche Summe vorkommenden Falls Jemand zu wenig besteuert werden könne. Es wurde deshalb von einer Seite vorgeschlagen das stufenweise Ansteigen der Klassen mit Klasse 28 zu schließen und von dort an nach der festen Ziffer von 12,000 Mark die Klassen steigen zu lassen. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, da die Klasseneintheilung wesentlich den Zweck habe die Steueranlage, namentlich auch für die Selbsteinschätzung zu erleichtern und zu vereinfachen. Die Schwierigkeit der Bestimmung des Einkommens nehme aber, wie schon bei Art. 4 erörtert war, mit der Größe des Einkommens zu, es müsse in den höhern Klassen ein größerer Spielraum gegeben sein, sonst würde es auch dem gewissenhaftesten Steuerpflichtigen häufig nicht möglich sein, die Angabe seines Einkommens zu machen, ohne nicht nachträglich doch sich der Strafe und Schande der Defraudation preisgegeben zu sehen. Es sei auch hier zuzugeben, daß die Bestimmung eben so gut anders hätte getroffen werden können, wie z. B. in Preußen und Hessen der Spielraum in den höheren Klassen noch größer, in dem sächsischen Entwurf dagegen kleiner sei, auch hier aber, wo es sich ja mehr um eine technische Frage handle, sei es angemessen, den gewiß reiflich erwogenen Vorschlag der Regierung als einen Versuch anzunehmen und eine Abänderung erst nach dem Ergebnis weiterer Erfahrungen eintreten zu lassen. Ganz willkürlich sei indessen der gemachte Unterschied nicht, indem auch in dem Entwurfe wie in dem preussischen Gesetze die Klassen im Verhältniß von 16,6 % anstiegen.

Zu

Art. 10.

wurde ein Abänderungsvorschlag nicht gemacht, dagegen von einigen Mitgliedern der Kommission der Wunsch geäußert, daß die in Absatz 2 vorgesehene verhältnißmäßig höhere Besteuerung der höheren Einkommensklassen noch stärker hätte gegriffen werden sollen.

Art. 11 und 12

gaben zu keiner Beanstandung Anlaß.

Zu

Art. 13.

Die hiermit zur Einführung gebrachte Feststellung des steuerbaren Einkommens auf Grund der Selbstangabe mit nachfolgender Prüfung einer Schätzungsbehörde wurde von allen Mitgliedern der Kommission gebilligt. Obwohl in Preußen und Hessen die Einschätzung bloß durch Einschätzungsbehörden stattfindet, so wollte man doch der in den meisten andern Staaten, wo die Einkommenssteuer besteht, eingeführten Feststellung des steuerbaren Einkommens durch Selbstangabe den Vorzug geben, und zwar um so mehr, als solche der Natur der Sache mehr entspricht, wo es sich um Thatfachen handelt, deren nächstes Wissen doch immer wieder bei der steuerpflichtigen Person ruht.

Art. 14—17

wurden nicht beanstandet.

Bei

Art. 18, Abs. 3.

wurde von einem Mitglied der Kommission der Zweifel angeregt, ob der unter dem Einfluß der Regierung bestellte Bezirksrath die richtige Behörde sei, um die Mitglieder der Bezirkssteuerkommission zu erwählen. Diese

Kommission werde nur dann das Vertrauen der Steuerpflichtigen in ihre Unparteilichkeit besitzen, wenn sie aus der freien Wahl der Bevölkerung hervorgegangen sei. Die Kommission war dagegen der Meinung, daß der Bezirksrath, — die weiter unten noch zu besprechende Ausnahme abgerechnet — für die Regel ganz geeignet sein möchte, die richtige Wahl der Mitglieder der Bezirkssteuerkommission zu treffen. Gerade eine allgemeine Wahl, insbesondere mit Rücksicht auf die hier ins Mitleid gezogenen Vermögensinteressen möchte die Parteileidenschaften auf den Kampfplatz führen und deshalb keineswegs hinreichende Sicherheit für Gewinnung einsichtsvoller, kenntnißreicher und dabei vorurtheilsfreier, unbefangener Männer darbieten. Der Bezirksrath dagegen aus geschäftlich schon geübten und doch durchweg aus Männern der einsichtsvollsten Kreise des Bezirks zusammengesetzt und in den ruhigen Formen eines Verwaltungskollegiums sich bewegend, der Bezirksrath würde der hier gestellten Aufgabe immer noch besser genügen. Die Kommission war daher in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, an dieser Stelle wenigstens eine Abänderung der Regierungsvorlage nicht in Vorschlag zu bringen.

Da man der Meinung war, es sei gerade um die tüchtigsten Kräfte zu gewinnen nicht angemessen, die Wahl auf die Vorsitzenden der Ortschätzungsräthe zu beschränken, andererseits aber der Gedanke ausgeschlossen werden sollte, als wenn da, wo der Einschätzungsbezirk mehrere Gemeinden umfaßt, aus dem Ortschätzungsrath einer Gemeinde mehrere Mitglieder in dieser Eigenschaft gewählt werden könnten, so wurde im Einverständniß mit der Regierung zu dem gleichen Absatze der im Anhang ersichtliche Abänderungsvorschlag angenommen.

Wenn für eine größere Stadt eine besondere Einschätzungskommission gebildet werden soll, so hielt man es nicht für zweckmäßig, den Bezirksrath mit der Bestellung der Mitglieder dieser Kommission zu beauftragen, da dessen Mitglieder in der Regel der Mehrzahl nach den Einwohnern des Landbezirkes angehören, bei welchen eine hinreichende Kenntniß der Personen und Verhältnisse der Stadt nicht immer vorausgesetzt werden kann. Man erachtete es daher für angemessen, für diesen Fall die in Frage stehende Geschäftsaufgabe dorthin zu weisen, wo jene Voraussetzung zutreffen wird, nämlich an ein Organ der Gemeinde, und zwar in analoger Anwendung der für die Uebertragung dieses Geschäftes an den Bezirksrath sprechenden Gründe, an den Gemeinde-, bezw. Stadtrath. Wegen der Fassung des betreffenden Abänderungsvorschlags verweisen wir gleichfalls auf den Schluß.

## Art. 19—21

fanden keine Beanstandung.

Bei

## Art. 22

Absatz 2 wurde erinnert, ob der Ausdruck „erhebliche“ nicht zu unbestimmt sei. Man glaubte indessen, da man sich doch schließlich auf das Ermessen der Bezirkssteuerkommission zu verlassen hat, von einer Abänderung dieses Ausdrucks absehen zu sollen.

## Art. 23—25

wurden nicht beanstandet.

Bei

## Art. 26

Absatz 1 fühlte man das Bedürfniß, klar auszudrücken, daß die all dort der Steuerdirektion gegebenen Befugnisse ihr nur in ihrer Eigenschaft als Rekursbehörde zuläme, ebenso hielt man es bei Art. 26, Abs. 4 für angemessen, bei Rekursen der Vorsitzenden der Bezirkssteuerkommissionen das Verfahren der Steuerdirektion, insbesondere ihre Stellung gegenüber dem Steuerpflichtigen in solchen Fällen, genauer festzustellen. Die Fassung des Artikels hier nach s. unten.

Die

Art. 27—35

wurden nicht beanstandet. Dagegen war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß die in

Art. 36

vorgesehenen Defraudationsstrafen nicht ausreichend sein dürften, um den richtigen Vollzug des Gesetzes sicher zu stellen. Nach der Fassung des Regierungsentwurfes werden nämlich Defraudationen, welche erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen zur Kenntniß der Behörden kommen, nur im Falle einer abermaligen Defraudation seitens der Erben, bezw. Rechtsnachfolger des Defraudanten strafbar. Damit wäre aber die Defraudation der Einkommenssteuer in sehr vielen Fällen straflos erklärt, da bei allen Steuern, welche auf der Selbstangabe beruhen, die Defraudation sehr häufig, und es ist dies wohl die Mehrzahl der Fälle, erst nach dem Tode des Defraudanten entdeckt zu werden pflegt. Gerade mit Rücksicht hierauf geben die Art. 20 und 39 des Entwurfes den Steuerbehörden sehr ausgedehnte Befugnisse zur Einsicht von Verlassenschaftsaufnahmen. Die Mehrzahl der Kommission glaubte daher eine solche Begünstigung geschädter Defraudanten zum Nachtheil des redlichen und gewissenhaften Steuerpflichtigen nicht zugeben zu dürfen und gelangte damit zum Vorschlage einer Abänderung dahin, daß die Strafe auf dem Nachlaß gerade so haften solle, wie wenn der Defraudant zur Zeit der Entdeckung sich noch am Leben befunden hätte. Es mußte auch von Großh. Regierung zugegeben werden, daß die Bedenken der Kommission an sich begründet seien und der Vorschlag durch die üblen Erfahrungen, welche man mit den Bestimmungen des Kapitalsteuergesetzes gemacht habe, vollständig gerechtfertigt erscheine. Man habe von einer Verschärfung nur deshalb Umgang genommen, weil eine solche bei den früheren Verhandlungen über das Kapitalsteuergesetz in der Kammer jeweils den lebhaftesten Widerstand gefunden habe. Von einem Mitgliede der Kommission wurde dem Regierungsvorschlag deshalb der Vorzug gegeben, weil er das Interesse des Steuerfiscus besser wahre, indem die Erben, wenn sie nicht die Nachzahlung der Strafe, sondern nur die Nachzahlung der Steuer zu besorgen hätten, zu einer nachträglichen Angabe des unterschlagenen Betrags sich eher bereit finden würden. Sodann vermeide der Regierungsentwurf auch das Gehässige der zur Feststellung des Thatbestandes der Strafe erforderlichen Nachforschungen, Anklagen und dergl. Die Mehrheit der Kommission war aber der Meinung, daß gerade die mit dem Kapitalsteuergesetz gemachten Erfahrungen am schlagendsten nachwiesen, wo das Interesse des Steuerfiscus gelegen sei, Nachforschungen und dergl. müßten aber stattfinden, wenn es sich auch nur um die Nachzahlung der unterschlagenen Steuer selbst und nicht um die Strafe handle. Es sei allerdings ungewöhnlich, eine Strafe gegen einen Todten auszusprechen, aber es sei mit Rücksicht auf die beinahe regelmäßige Zeit der Entdeckung das Vergehen eben nur mit der Ausdehnung der Strafe auf dieses Gebiet der Entdeckungszeit richtig zu treffen, und es stelle alsdann die an dem hinterlassenen Vermögen doch ganz gut vollziehbare Strafe nur die Gleichheit zwischen dem Vermögen Lebender und einer Vermögensmasse wieder her, rückfichtlich deren nur der, in der Regel wahrscheinlich durch die größere Geschicklichkeit des Verstorbenen unterstützte Zufall vor Entdeckung und Strafe bewahrt habe. Jedenfalls müsse einmal gründlich mit der unsittlichen Anschauung gebrochen werden, wonach auch sonst redliche Männer ihr Gewissen nicht beschwert erachten, wenn sie den Staat zum Nachtheil ihrer Mitbürger betrügen. Dieser Anschauung werde, soweit eine sittliche Korrektur im Strafwege möglich erscheine, nur dann mit Nachdruck begegnet, wenn die Hoffnung auf Straßlosigkeit sich mindere und diesem Umstand werde allein durch eine Verschärfung der Regierungsvorlage Rechnung getragen. Die große Mehrheit der Kommission vereinbarte demgemäß mit der Großh. Regierung die Esetzung des Artikels des Entwurfes mit einem anderen, wie solcher in den Schlußanträgen ersichtlich ist. Es soll hiernach die nicht verjährte Strafe gegen den Nachlaß des Defraudanten, soweit die Kräfte des Nachlasses reichen, wirksam sein mit der im Uebrigen selbstverständlichen Einschränkung, daß ein auf Seiten des Verstorbenen nachweisbares Versehen die im Artikel 34 ausgedrückte Berücksichtigung gleichfalls anzusprechen habe.

wurden nicht beanstandet.

Bei

Art. 39

wurde durch Erörterung zwischen den Vertretern der Großh. Regierung und der Kommission festgestellt, daß es sich bei der Verlassenschaftsaufnahmen nur um öffentliche, bei den Theilungsbehörden beruhende und nicht um Privataufnahmen handle.

Art. 40

wurde nicht beanstandet.

Art. 41

enthält zwei Veränderungen, von welchen die erstere, diejenige des Gesetzes vom 31. Oktober 1820, die Berichtigung veralteter, bei der wirklichen Feststellung des Einkommens nicht mehr zulässiger Bestimmungen enthält, die andere aber die schon an sich gebotene mit der Einführung der Einkommenssteuer aber gar nicht mehr verschiebbare Ermäßigung der Klassensteuer anordnet.

Der §. 6 des Gesetzes von 1820 brachte für Naturalbezüge eines Berufseinkommens in Ansatz:

- a) Zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit 3 Prozent ihres Steuerkapitals.  
b) Die Naturalien im Durlacher Maas

das Malter Korn zu . . . . .	5 fl. 30 fr.
"   "   Dinkel, Weizen . . . . .	4 fl. — fr.
"   "   Gerste . . . . .	5 fl. — fr.
"   "   Haber . . . . .	3 fl. 30 fr.
der Fuder Wein . . . . .	120 fl. — fr.
der Centner Heu . . . . .	1 fl. — fr.
100 Bund Stroh . . . . .	10 fl. — fr.

und das Holz nach den Lokalmittelpreisen.

Nach dem Regierungsentwurf sollen künftig hin die Güter mit 4 % ihres Steuerkapitals und alle Naturalien nach den Lokalmittelpreisen angelegt werden, was uns zur Gewinnung einer richtigen Grundlage für die Einkommenssteuer nothwendig erscheint.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1837 bestimmt, daß das Klassensteuerkapital durch eine Bervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens zu erfolgen habe und zwar bis 2000 fl. mit 3, von 2000—3000 fl. mit 6, von 3000—4000 fl. mit 7 und so mit jedem Tausend Gulden fortgeschritten mit einer höheren Ziffer bis, von 8000 fl. und darüber an, 12 als Bervielfachungsziffer erscheint. Diese Art, das Klassensteuerkapital zu bilden, ergibt nun jene schon auf Seite 2 des Berichts erwähnten ungeheuerlichen Ziffern, welche ein grelles Mißverhältniß zwischen den Klassensteuerkapitalien und den übrigen direkten Steuerkapitalien zur Erscheinung bringt. Diefem Mißverhältniß abzuhelpen, wäre an sich schon geboten, es aber mit der Einkommenssteuer als Zusatzsteuer fort dauern zu lassen, würde die Billigkeit um so mehr verletzen, als die Klassensteuerkapitalien für die Ergreifung durch die Einkommenssteuer durchweg am offensten bereit liegen. Es wurde daher von der Kommission die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Abänderung des Klassensteuergesetzes einstimmig gut geheißten und namentlich auch jene Bestimmung, wornach die Bildung des Klassensteuerkapitals in einer einfachen Verdoppelung des Klassensteuerpflichtigen Einkommens zu bestehen habe. Es war nämlich der Kommission unmöglich einzusehen, warum die sonst bei keiner andern Ertragssteuer beliebte Progression gerade bei der Klassensteuer und noch dazu in so rasch ansteigenden Sätzen Platz greifen solle.

Bei

Art. 42

wurde im Einverständniß mit der Großh. Regierung eine andere Fassung für nothwendig erachtet, um dem doppelten Gedanken einen schärferen Ausdruck zu geben einmal daß durch Genehmigung dieses Gesetzes die Großh. Regierung noch in keiner Weise ermächtigt sei zur Erhebung einer weiteren Steuer zu schreiten, zum andern, daß dieses Gesetz die Großh. Regierung ermächtige, die für die Veranlagung und die künftige Erhebung der Einkommenssteuer nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Indem wir uns zur Erläuterung der einzelnen Artikel im Uebrigen auf die in der Begründung der Regierungsvorlage gegebenen Auskunft beziehen, gelangen wir zu folgenden Schlufsanträgen:

Wir beantragen die Artikel 1, 4, 5, 7 bis 17, 19 bis 25, 27 bis 35, 37 bis 41 in der Fassung des Regierungsvorschlages anzunehmen.

Zu den nachbenannten Artikeln beantragt die Kommission folgende Abänderungen und bezw. Zusätze und zwar  
Zu

Art. 2 a. E. hinter „zusteht.“

„Bezüglich des aus eigener Erwerbsthätigkeit eines Familiengliedes fließenden Einkommens ist die Einzurechnung auf den Fall beschränkt, daß dieses besondere Einkommen den Betrag von 1500 Mark erreicht.“

Art. 3. Abs. 1. Ziffer 2 soll heißen:

Staats- „und Gemeindesteuer“

Art. 6. Ziffer 2. desgleichen

Reichsangehörige „sowie Reichsausländer“ sodann ist Ziffer 3 zwischen „oder“ und „im Beginn“ welche einzufügen.

Art. 18. Abs. 3. hinter „und zwar“

„zu ein Drittel aus den Schatzungsräthen“ unter Streichung der Worte „Voritzender der“ sodann hinter „Bezirks“: „in seiner Eigenschaft als Ortsatzungsrath kann aus der nämlichen Gemeinde jeweils nur Ein Mitglied in die Kommission gewählt werden;“

Art. 18. Abs. 6. a. E. hinter „entnommen“

„in diesem Falle wird die Wahl durch den Gemeinderath in Verbindung mit den Vertretern der gemeindeumlagepflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner, bez. durch den Stadtrath vorgenommen.“

Art. 26. Abs. 1. a. A.

„Behufs der Rekursentscheidungen hat die Steuerdirektion das Recht“ statt „der Steuerdirektion steht es zu.“

Abs. 4. hinter „der Steuerpflichtigen“

„Leistet der Steuerpflichtige der hierbei etwa an ihn ergehenden Aufforderung zu näherer Aufklärung keine Folge, so entscheidet die Steuerdirektion auf Grund des ihr sonst zugänglichen Beweismaterials und der gewonnenen Ueberzeugung.“

Art. 36. anstatt des Art. 36 des Regierungsentwurfs.

„Nach dem Tode des Steuerpflichtigen haftet die in Folge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig ange setzte Steuer und die Strafe, soweit sie noch nicht verjährt sind, auf dessen Nachlaß und sofern der Erblasser ein in Gütergemeinschaft lebender Ehemann war, zugleich auf dem Gemeinschaftsvermögen. Jedoch ist der einzelne Betheiligte nicht gehalten, mehr an Steuer und Strafe zu entrichten, als der auf ihn gekommene Theil des Nachlasses beträgt.“

Wird nachgewiesen, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung oder die Versicherung über den Nichtbesitz von steuerbarem Einkommen nur auf einem Versehen Seitens des Verstorbenen beruhe, so findet der Art. 34 gleichfalls Anwendung."

Art. 42. an Stelle von Abs. 1 des Regierungsentwurfs.

Die erstmalige Erhebung der Steuer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 10 und 41) wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit der Verkündigung desselben in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium x. x.

Schließlich beantragt die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit:

- 1) Die Annahme des Gesetzesentwurfes in der nunmehrigen Fassung und
- 2) die Annahme nachfolgender Resolution:

Die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll erklären:

"daß der Ertrag der Einkommenssteuer zunächst zur Ermäßigung der Liegen-  
schaftsaccise und der Grund- und Häusersteuer verwendet werde."